

(8) Wenn durch die Inanspruchnahme einer Liegenschaft nach den vorstehenden Bestimmungen die Ausübung eines dinglichen Rechtes beeinträchtigt wird, dann gebührt dem dinglich Berechtigten ein dem Ausmaß der Beeinträchtigung entsprechender Teil der Entschädigung.

## § 26

### Duldungspflicht zu Gunsten des Straßenerhalters

Bei Änderungen des Niveaus einer Verkehrsfläche haben die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und *Bauwerke* die notwendigen Veränderungen an denselben zu dulden. Wenn infolge der Ausführung dieser Veränderungen eine Beeinträchtigung der Nutzung der betroffenen Grundstücke oder *Bauwerke* eintritt, hat die Baubehörde hiefür nach den Grundsätzen der Schadloshaltung eine Entschädigung festzusetzen, die vom Straßenerhalter zu leisten ist. § 25 Abs. 6 bis 8 gilt sinngemäß.

## Abschnitt V

### Technische Bauvorschriften

#### 1. Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften

## § 27

### Allgemeine Ausführung, wesentliche Anforderungen, Verordnungsermächtigung

(1) Die Planung und die Ausführung von *Bauwerken* müssen den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen. *Bauwerke* müssen als Ganze und in ihren Teilen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sein und – soweit nach ihrer Art erforderlich – die nachfolgend angeführten wesentlichen Anforderungen erfüllen. Diese Anforderungen müssen bei normalerweise vorhersehbaren Einwirkungen und bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden.

Wesentliche Anforderungen an *Bauwerke* sind:

#### 1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

Das *Bauwerk* muß derart geplant und ausgeführt sein, daß die während der Errichtung und Nutzung möglichen Einwirkungen keines der nachstehenden Ereignisse zur Folge haben:

- a) Einsturz des gesamten *Bauwerks* oder eines Teiles,
- b) größere Verformungen in unzulässigem Umfang,

- c) *Beschädigungen anderer Bauteile oder Einrichtungen und Ausstattungen infolge zu großer Verformungen der tragenden Baukonstruktion,*
- d) *Beschädigungen durch ein Ereignis in einem zur ursprünglichen Ursache unverhältnismäßig großen Ausmaß.*

## 2. Brandschutz

*Das Bauwerk muß derart geplant und ausgeführt sein, daß bei einem Brand*

- a) *die Tragfähigkeit des Bauwerks während eines bestimmten Zeitraumes erhalten bleibt,*
- b) *die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerks begrenzt wird,*
- c) *die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauwerke begrenzt wird,*
- d) *die Benutzer das Bauwerk unverletzt verlassen oder durch andere Maßnahmen gerettet werden können,*
- e) *die Sicherheit der Rettungsmannschaften berücksichtigt ist.*

## 3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

*Das Bauwerk muß derart geplant und ausgeführt sein, daß die Hygiene und die Gesundheit der Benutzer und der Nachbarn insbesondere durch folgende Einwirkungen nicht gefährdet werden:*

- a) *Freisetzung giftiger Gase,*
- b) *Vorhandensein gefährlicher Teilchen oder Gase in der Luft,*
- c) *Emission gefährlicher Strahlen,*
- d) *Wasser- oder Bodenverunreinigung oder -vergiftung,*
- e) *unsachgemäße Beseitigung von Abwasser, Rauch und festem oder flüssigem Abfall,*
- f) *Feuchtigkeitsansammlung in Bauteilen und auf Oberflächen von Bauteilen in Innenräumen.*

## 4. Nutzungssicherheit

*Das Bauwerk muß derart geplant und ausgeführt sein, daß sich bei seiner Nutzung oder seinem Betrieb keine unannehmbaren Unfallgefahren ergeben, wie Verletzungen durch Rutsch-, Sturz- und Aufprallunfälle, Verbrennungen, Stromschläge, Explosionsverletzungen.*

#### 5. Schallschutz

Das Bauwerk muß derart geplant und ausgeführt sein, daß der von den Benützern oder von in der Nähe befindlichen Personen wahrgenommene Schall auf einem Pegel gehalten wird, der nicht gesundheitsgefährdend ist und bei den zufriedenstellenden Nachruhe-, Freizeit- und Arbeitsbedingungen sichergestellt sind.

#### 6. Energieeinsparung und Wärmeschutz

Das Bauwerk und seine Anlagen und Einrichtungen für Heizung, Kühlung und Lüftung müssen derart geplant und ausgeführt sein, daß unter Berücksichtigung der klimatischen Gegebenheiten des Standortes der Energieverbrauch bei seiner Nutzung gering gehalten und ein ausreichender Wärme- und Komfort der Benutzer gewährleistet wird.

#### 7. Wohn- und Gebrauchsqualität

Das Bauwerk muß derart geplant und ausgeführt sein, daß seinen Benützern eine zeitgemäße Wohn- und/oder Gebrauchsqualität – auch in Krisenzeiten – gewährleistet ist.

#### 8. Ort- und Landschaftsbild

Kein Bauwerk darf das Orts- und Landschaftsbild stören.

(2) Diese wesentlichen Anforderungen sind jeweils den Erkenntnissen der technischen Wissenschaften entsprechend zu erfüllen. Dies ist jedenfalls anzunehmen, wenn harmonisierte Normen, europäische technische Zulassungen oder österreichische technische Zulassungen eingehalten werden.

(3) Bei Neubauten von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen müssen jene Maßnahmen getroffen werden, die erforderlich sind, um Schutzräume bauen oder ausbauen zu können.

Schutzräume müssen mindestens Schutz bieten können gegen:

1. Rückstandsstrahlung (Schutzfaktor 0,004),
2. die Wirkung biologischer und chemischer Kampfstoffe,
3. den Einsturz von Gebäuden und
4. Brandwirkung.

Sie müssen für eine Aufenthaltsdauer bis zu zwei Wochen geeignet sein.

(4) Die Landesregierung hat die Anforderungen an Bauwerke und Bauteile nach den Abs. 1 bis 3 durch Verordnungen näher zu bestimmen und dabei einschlägige Richtlinien der EG umzusetzen sowie auf Kinder, Kranke, Behinderte und Senioren Bedacht zu nehmen. Sie hat weiters den Schutzzumfang (z.B. Schutz- und Reduktionsfaktor), die erforderliche Zahl von Schutzplätzen, den

*Raumbedarf und sowie die Lage und die Ausführung von Schutzräumen zu regeln.*

*Je nach Erfordernis hat sie für einzelne Arten von Bauwerken, wie z.B. Ein- oder Mehrfamilienhäuser, Bauwerke für größere Menschenansammlungen, Verkaufsstätten, oder für einzelne Arten von Bauteilen, wie z.B. Wände, Decken, Rauchfänge, unterschiedliche Festlegungen zu treffen.*

#### § 28

#### *Brauchbarkeit von Bauprodukten, Konformitätsnachweise*

*(1) Bauprodukte, das sind in der Regel Baustoffe und Bauteile, müssen brauchbar, das heißt so beschaffen sein, daß die Bauwerke, für die sie durch Einbau, Zusammenfügung, Anbringung oder Installierung verwendet werden sollen, bei ordnungsgemäßer Planung und Bauausführung die im § 27 angeführten wesentlichen Anforderungen erfüllen können. Auch vorgefertigte Gebäude, wie Fertighäuser oder Fertiggaragen, gelten als Bauprodukte; sie müssen den im § 27 angeführten wesentlichen Anforderungen als Ganze entsprechen.*

*(2) Die Brauchbarkeit von Bauprodukten ist anzunehmen, wenn sie das nachstehende EG-Zeichen tragen:*



*Dieses EG-Zeichen besagt, daß ein Bauprodukt entweder*

- 1. mit einer nationalen Norm, in die eine harmonisierte Norm (Abs. 3) umgesetzt worden ist, oder*
- 2. mit einer europäischen technischen Zulassung (§ 28a) oder*

3. mit einer anerkannten nationalen Norm oder Zulassung, das ist eine Norm oder Zulassung, die von allen EWR-Mitgliedstaaten als mit den wesentlichen Anforderungen übereinstimmend anerkannt worden ist,

übereinstimmt.

(3) Harmonisierte Normen sind im Auftrage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften von einer Europäischen Normungsorganisation (CEN, CENELEC) im Hinblick auf die wesentlichen Anforderungen erarbeitete technische Regeln, deren Fundstellen in der Reihe C des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden sind.

(4) Für die Anbringung des EG-Zeichens ist der Hersteller des Bauprodukts oder sein in einem EWR-Mitgliedstaat ansässiger Bevollmächtigter verantwortlich. Das EG-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder, wenn das bei einem Baustoff oder kleinen Bauteil nicht möglich ist, auf einem Etikett, auf der Verpackung oder auf einem kommerziellen Begleitpapier anzubringen. Die Anbringung des EG-Zeichens auf dem Bauprodukt setzt eine Konformitätserklärung des Herstellers oder ein Konformitätszertifikat einer in einem EWR-Mitgliedstaat akkreditierten Zertifizierungsstelle voraus. Welche Art des Konformitätsnachweises erforderlich ist, regelt jeweils die für das Bauprodukt maßgebliche harmonisierte Norm oder europäische technische Zulassung. Zusätzlich zum EG-Zeichen sind jeweils die im Art. 17 Abs. 2 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen, LGBl. 8207, angeführten Angaben anzubringen.

(5) Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter darf die Konformitätserklärung nur aussprechen, wenn aufgrund des in der einschlägigen harmonisierten Norm oder in der europäischen technischen Zulassung vorgeschriebenen Nachweisverfahrens sichergestellt ist, daß das Bauprodukt dieser Norm (allenfalls mehreren) oder der Zulassung entspricht. Er hat die Konformitätserklärung in deutscher Sprache und schriftlich festzuhalten, ständig selbst aufzubewahren oder von seinem Vertreter in Österreich aufbewahren zu lassen und auf Verlangen einer Behörde vorzulegen. Die Konformitätserklärung hat zumindest die in Art. 13 Abs. 2 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen, LGBl. 8207, angeführten Angaben zu enthalten.

(6) Die Landesregierung hat eine Zertifizierungsstelle einzurichten und deren Akkreditierung zu erwirken. Die Zertifizierungsstelle muß die Regelung der Ausstellung von Konformitätszertifikaten

*beachten und ständig den Voraussetzungen ihrer Akkreditierung entsprechen (Art. 14 und 15 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen, LGBl. 8207).*

*(7) Die Brauchbarkeit eines Bauprodukts ist auch ohne EG-Zeichen und ohne weiteren Nachweis anzunehmen.*

*1. bei einem inländischen:*

*wenn es von der Landesregierung als den wesentlichen Anforderungen im Sinne des § 27, den weiteren einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen sowie den Erkenntnissen der technischen Wissenschaften entsprechend zugelassen worden ist (§ 28b) oder*

*2. bei einem ausländischen:*

*wenn das Österreichische Institut für Bautechnik nach Art. 18 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen, LGBl. 8207, festgestellt hat, daß dieses Bauprodukt als konform mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen gilt. Im Feststellungsverfahren gilt das AVG, BGBl.Nr. 50/1991.*

*(8) Für Bauprodukte, auf die keine der vorstehenden Bestimmungen zutrifft, kann die Baubehörde im Einzelfall einen Nachweis der Brauchbarkeit verlangen.*

*(9) Die Verwendung gebrauchter Bauprodukte, wie z.B. Ziegel oder Fertigteile, ist zulässig, wenn sie den im § 27 Abs. 1 angeführten Anforderungen entsprechen.*

#### § 28a

#### Europäische technische Zulassung

*(1) Die Europäische technische Zulassung ist eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Bauprodukts durch eine hierfür in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassene (akkreditierte) Stelle aufgrund von Leitlinien der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen an Bauwerke, für die das Bauprodukt verwendet wird.*

*(2) Für die Erteilung der europäischen technischen Zulassung aufgrund dieses Gesetzes ist das Österreichische Institut für Bautechnik zuständig. Für das Zulassungsverfahren gelten die Bestimmungen des Art. 10 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen, LGBl. 8207, und das AVG, BGBl.Nr. 50/1991.*

## § 28b

### Österreichische technische Zulassung

(1) Die Landesregierung hat auf Antrag neuartige Bauprodukte mit Bescheinigungen zuzulassen, wenn für diese keine harmonisierte Norm oder europäische technische Zulassung oder anerkannte nationale Norm in Kraft steht und die im § 28 Abs. 7 Z. 1 angeführten Voraussetzungen gegeben sind. Die österreichische technische Zulassung hat in einem ersten Teil eine technische Beschreibung des Bauprodukts einschließlich seiner Leistungsmerkmale und der einschlägigen Prüfungsbestimmungen und in einem zweiten Teil Verwendungsbestimmungen aufgrund dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen zu enthalten. Sie ist je nach der Vorhersehbarkeit einer harmonisierten Norm und dem Erkenntnisstand der technischen Wissenschaften mit höchstens 3 Jahren zu befristen.

(2) Die Landesregierung hat die Zulassung eines Bauprodukts auf den ersten Teil einer von der Landesregierung eines anderen Landes erteilten Zulassung zu stützen, wenn daraus die Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen abzuleiten ist.

(3) Für das Zulassungsverfahren gelten die Bestimmungen des Art. 19 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen, LGBl. 8207, und das AVG, BGBl.Nr. 50/1991.

## § 29

### Verbot des Inverkehrbringens

Werden Bauprodukte in Verkehr gebracht, für die eine Konformitätserklärung oder ein Konformitätszertifikat zwingend vorgeschrieben ist, ohne daß sie diese Voraussetzung erfüllen, dann hat die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sich diese Bauprodukte befinden, dem Hersteller oder seinem Bevollmächtigten oder dem Händler oder seinem Bevollmächtigten mit Bescheid das weitere Inverkehrbringen dieses Bauprodukts bis zur Erfüllung der fehlenden Voraussetzung zu verbieten. Wird dieses Verbot mißachtet, dann sind die betroffenen Bauprodukte zu beschlagnahmen. Das gilt insbesondere im Falle der ungerechtfertigten Anbringung des EG-Zeichens auf den Bauprodukten.

## § 30

### Fundierung und Tragfähigkeit

(1) Alle Bauwerke sind auf tragfähigem Boden und in frostfreier Tiefe zu gründen. Der Boden unter allen Teilen des Grundmauer-

werkes darf nur in zulässigem Maß beansprucht werden. Holzpiloten und Holzroste dürfen nur zur Gründung von *Bauwerken* gemäß § 101 , Holzpiloten auch zur Gründung von Holzbrücken verwendet werden.

(2) Tragende Wände und andere tragende Bauteile müssen stand-sicher sein, sind entsprechend auszusteifen und zu verschließen. Sofern nicht anderes bestimmt ist, müssen sie auch brandbeständig sein.

(3) Stützende Bauteile müssen mindestens ebenso dauerhaft sein wie die von ihnen gestützten Bauteile.

(4) Leitungsschlitze und Leitungsschächte sind so anzulegen, daß die Festigkeit tragender Bauteile nicht beeinträchtigt wird. Die Bestimmung des § 50 Abs. 5 bleibt unberührt.

(5) Gesimse, Erker, Balkone, Zierglieder u. dgl. müssen wetterbeständig sein und in dauerhafter Verbindung mit dem Gebäude stehen. Sie dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht stören und die Sicherheit von Personen und Sachen nicht gefährden.

### § 31

#### Isolierung und Widerstandsfähigkeit

(1) Grund- und Kellermauerwerk sind aus Baustoffen herzustellen, die der Feuchtigkeit und aggressiven Wässern widerstehen. Das Kellermauerwerk ist gegen das Aufsteigen und seitliche Eindringen der Bodenfeuchtigkeit, das aufgehende Mauerwerk ist gegen das Aufsteigen von Feuchtigkeit zu isolieren; bei unterkellerten Gebäuden ist die Isolierung des aufgehenden Mauerwerkes unmittelbar unter der Kellerdecke einzulegen.

(2) Tragende Bauteile, die chemischen Einwirkungen ausgesetzt sind, müssen aus entsprechend widerstandsfähigen Baustoffen hergestellt oder entsprechend geschützt werden. Tragende Bauteile aus Eisen oder Stahl müssen gegen Rost geschützt werden. Tragende Bauteile aus Holz, die verdeckt liegen, sind vor ihrem Einbau gegen Fäulnis, Schwammbildung und Insektenbefall zu schützen.

### § 31a

#### Wärmeschutz

(1) Gebäude mit Aufenthaltsräumen sind in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so zu planen, zu errichten und zu erhalten, daß der nach dem jeweiligen Verwendungszweck erforderliche Wärmeschutz gewährleistet ist.



(2) Der Wärmeschutz der Wände ist dann gewährleistet, wenn die Wärmedurchgangszahl  $k$  folgende Werte nicht überschreitet:

1. bei Außenwänden von Aufenthaltsräumen  $0,5 \text{ W/m}^2\text{K}$ ,
2. bei Wänden gegen unbeheizte Gebäudeteile und Brandwände  $0,7 \text{ W/m}^2\text{K}$  und
3. bei erdberührten Wänden und Fußböden beheizter Räume  $0,7 \text{ W/m}^2\text{K}$ .

*Handwritten: - (Wand) - W.*

Ist bei Außenwänden von Aufenthaltsräumen die Fensterfläche größer als 25 % der Außenwandfläche, so ist der Wärmeschutz dieser Außenbauteile so zu verbessern, daß die mittlere Wärmedurchgangszahl  $k_m$  höchstens  $1,00 \text{ W/m}^2\text{K}$  beträgt.

(3) Der Wärmeschutz der Decken ist dann gewährleistet, wenn die Wärmedurchgangszahl  $k$  folgende Werte nicht überschreitet:

1. bei Decken von Aufenthaltsräumen gegen Außenluft  $0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$   
und
2. bei Decken gegen unbeheizte Gebäudeteile  $0,45 \text{ W/m}^2\text{K}$ .

(4) Der Wärmeschutz der Fenster und Türen beheizter Räume ist dann gewährleistet, wenn

1. die Wärmedurchgangszahl  $k$  höchstens  $2,5 \text{ W/m}^2\text{K}$  und
2. der Fugendurchlaßwert  $a$  höchstens  $0,2 \text{ m}^3/\text{hm} (\text{Pa})^{2/3}$  beträgt.

Fugen sind jedoch so zu gestalten, daß der hygienisch erforderliche einfache Mindestluftwechsel des zugehörigen Raumes innerhalb zweier Stunden gewährleistet ist, bzw. die für Feuerstätten notwendige Verbrennungsluft nachströmen kann.

*Handwritten: von 2*  
*Handwritten: Jungs*

(5) Innenwände dürfen, wenn durch sie Wohnungen voneinander oder Wohnräume von Betriebsräumen getrennt werden, höchstens die Wärmedurchgangszahl  $1,80 \text{ W/m}^2\text{K}$  aufweisen.

(6) Der Aufbau der Umfassungsbauteile hat so zu erfolgen, daß weder im Inneren dieser Bauteile noch an der inneren Oberfläche schädliche Tauwasserbildung auftreten kann.

(7) Für Gebäude und Gebäudeteile, die der Ausübung eines Gewerbes oder der Erzeugung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Güter dienen, können Ausnahmen von den in Abs. 2 bis 4

festgelegten Mindestanforderungen vorgesehen werden, soweit dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen notwendig ist. Dasselbe gilt für Gebäude oder Gebäudeteile, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur unwesentlich beheizt werden.

(8) Von der Einhaltung der in den Abs. 2 bis 4 festgelegten Mindestanforderungen kann abgesehen werden, soweit durch Wärmeschutzmaßnahmen besonderer Art nachweislich sichergestellt ist, daß ein Gebäude oder Gebäudeteil höchstens jenen Wärmebedarf aufweist, der bei Einhaltung dieser Mindestanforderungen gegeben wäre.

### § 32 Außenwände

(1) Außenwände von Gebäuden müssen den Witterungseinflüssen genügend Widerstand bieten und, sofern nicht anderes bestimmt ist, brandbeständig sein.

(2) Außenwände, durch die Aufenthaltsräume abgeschlossen werden, müssen außerdem einen entsprechenden Wärme-, Schall- und Feuchtigkeitsschutz bieten.

### § 33 Innenwände

(1) Innenwände müssen standsicher sein. Sie müssen, wenn durch sie Wohnungen voneinander oder Wohnräume von Betriebsräumen getrennt werden, samt der Tragkonstruktion brandbeständig sein und einen entsprechenden Schallschutz bieten. Bei Betriebsräumen, in denen erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr besteht oder ein das örtlich zumutbare Maß übersteigender Lärm entwickelt wird, müssen die Innenwände den besonderen Anforderungen hinsichtlich der Festigkeit sowie des Brand- und Schallschutzes entsprechen.

(2) Leichte Innenwände dürfen auch auf Decken aufgestellt werden, wenn die Decken entsprechend bemessen werden und eine Querverteilungswirkung aufweisen, Wände von Gängen müssen den besonderen Anforderungen hinsichtlich der Festigkeit sowie des Wärme- und Schallschutzes entsprechen.

(3) Die Wände von Hauptgängen und Hauptstiegen müssen brandbeständig sein und einen entsprechenden Wärme- und Schallschutz bieten.

### § 34 Stiegenhauswände

(1) Die Wände von Hauptstiegenhäusern müssen, sofern nicht anderes bestimmt ist, brandbeständig sein und einen entsprechenden Wärme- und Schallschutz bieten.

(2) Bei Stiegen mit eingespannten Stufen muß das Mauerwerk des Stiegenhauses den besonderen statischen Erfordernissen entsprechen.

## § 35 Brandwände

(1) Außenwände an einer Grundstücksgrenze müssen, wenn das angrenzende Grundstück nicht eine öffentliche Verkehrsfläche oder Parkanlage ist, als äußere Brandwände ausgestaltet sein. Bei Kleinbauten u. dgl. oder zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes können mit Zustimmung der Anrainer Ausnahmen bewilligt werden, wenn aus feuerpolizeilichen Gründen keine Bedenken bestehen.

(2) Innenwände, durch die Räume zur Erzeugung, Verarbeitung oder Lagerung leicht entflammbarer Stoffe von anderen Gebäudeteilen getrennt oder Gebäude in Brandabschnitte geteilt werden, sind als innere Brandwände auszugestalten. Dachböden, Dachräume und Dächer sind in Brandabschnitte von höchstens 30 m Länge zu teilen.

(3) Äußere und innere Brandwände müssen standsicher, brandbeständig und öffnungslos sein. Bei Brandwänden ist jener Teil der Dacheindeckung, der auf der Brandwand aufliegt, in Mörtel zu betten. Läßt dies der Baustoff nicht zu oder sind besondere feuerpolizeiliche Gründe gegeben, ist die Brandwand mindestens 15 cm über Dach zu führen.

(4) Holzteile und Holztragwerke sind in der ganzen Dicke der Brandwände zu trennen. Das Durchführen von Transmissionen, Förderschnecken u. dgl. ist bei inneren Brandwänden zulässig, wenn auf andere Art ein ausreichender Brandschutz gewährleistet ist.

(5) Wenn keine feuerpolizeilichen Bedenken bestehen, können ausnahmsweise folgende Öffnungen in Brandwänden bewilligt werden:

1. Türen in inneren Brandwänden, welche selbstzufallend, unversperrbar, von beiden Seiten zu öffnen und samt ihren Stöcken brandbeständig sein müssen;
2. Nebenfenster und Lüftungsöffnungen in äußeren Brandwänden nur mit Zustimmung der Anrainer.

(6) Eine Bewilligung gemäß Abs. 5 Z. 2 darf nur auf die Dauer von höchstens 25 Jahren erteilt werden.

## § 36 Decken

(1) Die Decken samt Fußböden aller Geschosse müssen ihrem Verwendungszweck entsprechend ausreichenden Brand-, Wärme- und Schallschutz bieten.

(2) Die Decke unter der Dachkonstruktion muß eine solche Festigkeit besitzen, daß sie im Brandfall auch die Trümmerlast tragen kann.

(3) Wird unter dem Dach keine eigene Decke eingebaut, dann muß das Dach auch die Funktion der Decke gemäß Abs. 1 erfüllen, und somit bezüglich des Brand- und Schallschutzes den an die Außenwände und bezüglich des Wärmeschutzes den an die oberste Decke gestellten Anforderungen entsprechen.

(4) Decken über freien Räumen (Durchfahrten, Arkaden, auskragende Gebäudeteile u. dgl.) oder über Betriebsräumen müssen mindestens die für die Außenwände des betreffenden Gebäudes geforderte Brandwiderstandsfähigkeit aufweisen und samt Fußboden den besonderen Anforderungen hinsichtlich Wärme- und Schallschutz entsprechen. Die Decken von Stiegenhäusern und Hauptgängen müssen, sofern nicht anderes bestimmt ist, brandbeständig sein.

(5) Decken in Gebäuden mit bis zu vier Hauptgeschossen müssen mindestens hochbrandhemmend sein. Unter Berücksichtigung des besonderen Verwendungszweckes kann hievon abgesehen werden, wenn die Sicherheit von Personen gewährleistet ist.

(6) Folgende Decken sind mindestens brandbeständig auszuführen:

1. über Kellerräumen und unter nicht unterkellerten Erdgeschoßräumen;
2. unter und über Räumen, in denen wegen Feuerstätten ein Entzünden durch Wärmeleitung, Wärmestrahlung oder Flugfeuer möglich ist;
3. unter und über Räumen, in denen leicht entflammbare Stoffe erzeugt, verarbeitet oder gelagert werden;
4. alle Decken von Gebäuden mit mehr als vier Hauptgeschossen;
5. zwischen Wohn- und Betriebsräumen;
6. über Durchfahrten, Arkaden und Gängen, welche den einzigen Fluchtweg bilden.

(7) Folgende Decken sind durch eine besondere Isolierung gegen Feuchtigkeit zu schützen:

1. unter Badezimmern, Duschen, Aborten, Waschküchen und anderen Naßräumen;
2. über Zisternen, Brunnen, Wasserbecken u. dgl.

### § 37 Fußböden und Beläge

(1) Fußböden nicht unterkellerten Aufenthaltsräume im Erdgeschoß sind gegen aufsteigende Feuchtigkeit durch eine durchlaufende, mit der Isolierung der Wände verbundene Isolierung zu sichern. Außerdem ist zwischen der Isolierung und dem Fußbodenbelag ein entsprechender Wärmeschutz vorzusehen.

(2) Die Fußböden in allen Aufenthaltsräumen und Gängen sind, sofern nicht anderes bestimmt ist, durch einen schwer brennbaren, wärme- und trittschalldämmenden Belag (Beschüttung) von der Decke zu trennen sowie rutschsicher und trittfest auszuführen. Die Fußböden in Dachbodenbereichen sind von nicht brandbeständigen Decken durch eine Brandschutzschichte zu trennen.

(3) Der Fußboden darf nicht brennbar sein:

1. in Dachböden;
2. im Bereich von Feuerstätten in einem ihrer Art und Größe entsprechenden Ausmaß;
3. in Räumen, in denen leicht entflammbare Stoffe erzeugt, verarbeitet oder gelagert werden.

(4) In Räumen, die aus sanitären Gründen einer leichten und wirksamen Reinigung bedürfen oder in denen besondere Feuchtigkeit entsteht (Badezimmer, Waschküchen, Aborte u. dgl.), muß der Fußboden wasserdicht, abwaschbar und mit einem mindestens 8 cm hohen Sockel dicht an die Wand angeschlossen sein. Abflüsse müssen an der tiefsten Stelle des im Gefälle verlaufenden Fußbodens liegen und mit einem Geruchsverschluß ausgestattet sein.

(5) Boden-, Wand- und Deckenbeläge in Hauptstiegen und Schleusen von Hochhäusern, *Bauwerken* für größere Menschenansammlungen, Gebäuden mit mehr als 3 Vollgeschossen und in Räumen, in denen brandgefährliche Arbeiten oder Lagerungen vorgenommen werden, sowie in Hauptstiegen von Hochhäusern, dürfen nicht brennbar sein.

(6) Boden-, Wand- und Deckenbeläge in Hauptgängen von Bauten für größere Menschenansammlungen, Gebäuden mit mehr als 3 Vollgeschossen und in Räumen mit mehr als 600 m<sup>2</sup> Grundfläche müssen schwer brennbar sein und dürfen im Brandfalle nur schwach qualmen.

(7) Wand- und Deckenbeläge sind mit dem Untergrund fest zu verbinden und dürfen nicht zündend abtropfen.

### § 38

#### Stiegen, Gänge und Hausflure

(1) Die Verbindung vom untersten Geschoß (Keller) bis zum Dachboden ist durch Stiegen herzustellen. Hauptstiegen müssen ausreichend durch Tageslicht erhellt und lüftbar sein. Eine Belichtung durch Glasdächer ist nur bis einschließlich der Bauklasse IV zulässig.

(2) Kein Punkt eines Aufenthaltsraumes darf mehr als 40 m Fluchtweg zur zugehörigen Hauptstiege haben.

(3) Stiegenläufe, Podeste und Stiegengänge der Hauptstiegen müssen in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen brandbeständig sein. In Gebäuden bis zu

§ 45  
Wohnraumgröße und Besonnung

- (1) Wohnungen müssen mindestens zwei Aufenthaltsräume enthalten. Wohnräume – ausgenommen Küchen – müssen eine Nutzfläche von mindestens 10 m<sup>2</sup> aufweisen. *Einfamilienhäuser müssen einschließlich der Nebenräume mindestens 60 m<sup>2</sup> baulich in sich geschlossener Nutzfläche aufweisen.*
- (2) Wohnungen für Einzelpersonen müssen einen Wohnraum mit einer Nutzfläche von mindestens 18 m<sup>2</sup> enthalten.
- (3) Jede Wohnung muß mit einer Kochgelegenheit ausgestattet sein.
- (4) Wohnungen sollen eine ausreichende Besonnung haben.
- (5) In Wohnungen mit nicht mehr als zwei Aufenthaltsräumen soll wenigstens ein Aufenthaltsraum, in größeren Wohnungen sollen wenigstens zwei Aufenthaltsräume nach Süden gerichtet sein; wenigstens einer dieser Räume soll ein Mindestausmaß von 16 m<sup>2</sup> haben.
- (6) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Beherbergungsstätten, Heime u. dgl.

§ 46  
Türen

- (1) Alle Türen sind so anzulegen und zu bemessen, daß sie leicht und ohne Gefahr benützt werden können. Türen und Tore, ausgenommen Balkontüren, dürfen nicht über die Straßenfluchtlinie aufschlagen.
- (2) Hauseingangstüren müssen nach außen aufschlagen, im Lichten mindestens die Breite der Hauptstiegen haben und mindestens 1,94 m hoch sein. Der Gehflügel muß im Lichten mindestens 80 cm breit sein.
- (3) Andere Eingangstüren müssen im Lichten mindestens 90 cm breit und mindestens 1,94 m hoch sein.
- (4) Türen von Aufenthaltsräumen müssen im Lichten mindestens 80 cm breit und mindestens 1,94 m hoch, Türen von Nebenräumen (Aborten, Badezimmern u. dgl.) mindestens 60 cm breit und mindestens 1,94 m hoch sein.

(5) Auf Verkehrswegen dürfen keine Falltüren eingerichtet werden; an anderen Stellen müssen Falltüren gegen Selbstzufallen und gegen den Absturz von Personen gesichert sein.

#### § 47

#### Fenster, Belichtung und Belüftung der Räume

(1) Hauptfenster müssen in der Architekturlichte gemessen eine Fensterfläche von mindestens einem Zehntel, bei Raumtiefen über 5 m mindestens einem Achtel der Fußbodenfläche aufweisen.

(2) Bei Hauptfenstern muß der freie Lichteinfall auf die gemäß Abs. 1 erforderliche Fensterfläche unter 45° gesichert sein. Die Belichtung ist bei einer seitlichen Abweichung des Lichteinfalles noch gesichert, wenn bei einer Abweichung bis 20° die erforderliche Fensterfläche um 10 v. H., bei einer Abweichung von 20° bis 30° um 30 v. H. vergrößert wird. Hiebei ist auf die bestehende und zulässige Bebauung der angrenzenden Grundstücke Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Hauptfenster von Wohnräumen sind so anzuordnen, daß bei einem angenommenen Lichteinfallswinkel von 45° der Wohnraum bis zu einem Drittel seiner Tiefe unmittelbar belichtet wird.

(4) Grundflächen eines angrenzenden Grundstückes können bei der Berechnung des Lichteinfalles nur einbezogen werden, wenn der freie Lichteinfall (Abs. 2) durch ihre Unbebaubarkeit auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes oder eines grundbücherlich sichergestellten Rechtes gewährleistet ist.

(5) Vorräume, Gänge in Wohnungen, Speisekammern, Abstellräume, Badezimmer und Aborte müssen kein Fenster besitzen. Für diese Räume genügt eine ausreichende künstliche Beleuchtung. Für die Lüftung dieser Räume gelten die Bestimmungen des § 53 sinngemäß.

(6) Fenster müssen ohne Gefahr für die Sicherheit von Personen gereinigt und geöffnet werden können. Wenn es der Verwendungszweck des Raumes erfordert, müssen Lüftungsflügel angebracht und mit Vorrichtungen versehen werden, die das Öffnen vom Stand aus ermöglichen.

(7) Aus Gründen des Brandschutzes kann vorgeschrieben werden, daß die Fenster von Räumen, in denen leicht entflammare Stoffe erzeugt, verarbeitet oder gelagert werden, aus nicht brennbaren und gegen Hitze entsprechend widerstandsfähigen Baustoffen und drucksicher hergestellt werden.

(8) Für Arbeitsräume oder Aufenthaltsräume besonderer Art kann vom Erfordernis der natürlichen Belichtung und Belüftung ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn diese nach dem Verwendungszweck unmöglich wären und eine entsprechende künstliche Beleuchtung sowie eine mechanische Belüftung vorgesehen sind.

#### § 48

##### Waschküchen und Abstellräume

(1) Für jede Wohnung ist nach Möglichkeit ein eigener Raum zu Abstellzwecken vorzusehen.

(2) Für Wohnhäuser mit mehr als zwei Wohnungen sind Waschküchen und mangels mechanischer Trocknungsanlagen Trockenräume in einer Zahl und Größe vorzusehen, die der Wohnungszahl entspricht.

(3) Für jedes Wohnhaus mit mehr als zwei Wohnungen sind entsprechende Abstellräume für Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Fahrräder vorzusehen, deren Ausmaß wenigstens ein Fünftel der Wohnfläche betragen soll.

#### § 49

##### Brennstofflager

(1) Für jede Wohnung in einem Gebäude ist ein Brennstofflagerraum vorzusehen, wenn die Art der Beheizung die Lagerung von Brennstoffen erforderlich macht.

(2) Lagerräume für Brennstoffe müssen brandbeständig sein. Brennstofflager außerhalb von Wohngebäuden können in nicht brandbeständiger Bauweise bewilligt werden, wenn aus Gründen des Brandschutzes und der Sicherheit von Personen und Sachen keine Bedenken bestehen.

#### § 50

##### Rauchfänge und Abgasfänge

(1) Die Rauchfänge und Abgasfänge müssen brandbeständig und betriebsdicht sein. Sie sind so anzulegen, daß die wirksame Ableitung der Verbrennungsgase gewährleistet ist und dabei weder Brandgefahr noch Gefahren für die Gesundheit entstehen.

(2) Die Rauchfänge und Abgasfänge sind nach Möglichkeit in Gruppen zusammenzufassen; sie dürfen nur auf tragfähigen Grund oder auf tragfähige und nicht brennbare Bauteile aufgesetzt werden. Der lichte Querschnitt muß in der ganzen Höhe gleich



bleiben. Abweichungen vom Lot bis zu 30° sind zulässig. Rauchfänge und Abgasfänge dürfen nicht vereinigt und müssen lotrecht so weit über Dach geführt werden, daß gute Zugverhältnisse gewährleistet sind; bei Ausmündungen am First mindestens 50 cm darüber, in allen anderen Fällen mindestens 80 cm über die Dachfläche, senkrecht zu ihr gemessen.

(3) Werden durch *Bauwerke*, deren Errichtung oder Veränderung gemäß § 92 Abs. 1 Z. 1, 2 und 4 bewilligt wurde, die Zugverhältnisse von Rauchfängen oder Abgasfängen eines Nachbargebäudes beeinträchtigt, hat der Bewilligungswerber die bestandenen Zugverhältnisse auf seine Kosten wiederherzustellen.

(4) Die Seitenwände (Wangen und Zungen) der Rauchfänge, die zur Ableitung von Verbrennungsgasen dienen, welche bei den üblichen Feuerstätten und Brennstoffen entstehen, müssen die erforderliche Festigkeit und mindestens die Wärmedämmung einer 12 cm dicken Vollziegelmauer, die Wangen in Außenwänden jedoch die doppelte Wärmedämmung besitzen. Bei größeren Feuerstätten muß die Wärmedämmung der Wangen einer mindestens 25 cm dicken Vollziegelmauer entsprechen. Zur Vermeidung lästiger Einwirkungen auf anschließende Räume kann eine höhere Wärmedämmung vorgeschrieben werden. Die Wangen dürfen nicht zur Unterstützung von hölzernen Bauteilen verwendet werden.

(5) Waagrechte Leitungsschlitze dürfen die Dichte und Festigkeit der Wangen nicht beeinträchtigen und nur durch Verbreiterung einer Fuge durch gleichmäßiges, seichtes Abschlagen der Ziegeln hergestellt werden. Lotrechte Leitungsschlitze in Wangen sind nicht zulässig.

(6) Rauchfänge und Abgasfänge müssen, *sofern nicht auch andere Bauweisen den Erkenntnissen der technischen Wissenschaften entsprechen*, mindestens 12 cm dick, aus gebrannten Mauerziegeln in regelmäßigem Verband mit voller Fugen gemauert und betriebsdicht sein. Im unmittelbaren Bereich von brennbaren Bauteilen sind sie mit einer Fugendeckung, die wärmedämmend und brandbeständig ist, auszustatten. Die Innenflächen der Rauchfänge und Abgasfänge müssen glattwandig und verfugt oder ausgeschliffen sein. Im Dachraum müssen die Außenseiten gemauerter Rauchfänge und Abgasfänge verputzt, anderer Rauchfänge oder Abgasfänge gemäß Abs. 4 wärmeisoliert und mindestens 5 cm von brennbaren Baustoffen entfernt sein. Benachbarte Rauchzüge müssen im Bereich der Ziehung durch mindestens 25 cm dicke Zungen getrennt sein und vor Beschädigung durch Kehrgeräte geschützt werden. Beginn und Ende einer Ziehung dürfen nicht in den Bereich der Deckenkonstruktion fallen.

(7) Der Querschnitt der Rauchfänge und Abgasfänge ist kreisförmig, quadratisch oder rechteckig auszuführen. Der Durchmesser des runden Querschnittes muß 14, 16 oder 20 cm und die Seiten des quadratischen oder rechteckigen Querschnittes müssen 14 oder 20 cm betragen. Größere Querschnitte sind mit Rücksicht auf die Art und die gesamte Heizleistung der anzuschließenden Feuerstätten, die Temperatur der Verbrennungsgase und die wirksame Höhe des Rauchfanges zu bemessen. Bei rechteckigen Querschnitten darf das Verhältnis der Seiten zueinander 2:3 nicht unterschreiten.

(8) An einen Rauchfang mit einem runden Querschnitt von 14 cm oder einem quadratischen Querschnitt von 14 mal 14 cm dürfen Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe mit einer gesamten Heizleistung von höchstens 20 kW oder Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe mit einer gesamten Heizleistung von höchstens 60 kW angeschlossen werden; die maximalen Heizleistungen betragen bei einem runden Querschnitt von 16 cm oder einem rechteckigen Querschnitt von 14 mal 20 cm 30 kW von festen und flüssigen Brennstoffen und 110 kW von gasförmigen Brennstoffen, sowie schließlich bei einem runden Querschnitt von 20 cm oder einem quadratischen Querschnitt von 20 mal 20 cm 50 kW von festen und flüssigen Brennstoffen und 150 kW von gasförmigen Brennstoffen. Wenn ausreichende Zugbedingungen nachgewiesen werden, können höhere Anschlußwerte gestattet werden.

(9) In Rauchfänge und Abgasfänge dürfen nur die Verbrennungsgase aus Feuerstätten desselben Geschosses und derselben Wohn- oder Betriebseinheit eingeleitet werden. Die Ableitung von Verbrennungsgasen gasförmiger Brennstoffe aus Feuerstätten verschiedener Geschosse oder verschiedener Wohn- oder Betriebseinheiten in denselben Abgasfang (Luft-Abgas-Sammler) ist zu bewilligen, wenn raumluftunabhängige Feuerstätten vorhanden sind, *der Luft-Abgassammler den Erkenntnissen der technischen Wissenschaften entspricht und die Wirksamkeit durch eine Berechnung nachgewiesen ist.*

(10) Rauchfänge und Abgasfänge müssen im Bereich des oberen Endes und nicht tiefer als 25 cm über dem unteren Ende Reinigungsöffnungen (Kehr- und Putzöffnungen) aufweisen, die mit nicht brennbaren, dichten und versperrbaren doppelten Türen ausgestattet sind. Jede Reinigungsöffnung muß mindestens so breit sein wie die Schmalseite bzw. der Durchmesser des Rauchfanges oder des Abgasfanges. Kehröffnungen müssen von ungeschützten brennbaren Bauteilen mindestens 50 cm entfernt sein. Sie sind mit der Stockwerks- und Orientierungsnummer jener Wohn- oder Betriebseinheit zu bezeichnen, zu der der betreffende Rauchfang oder Abgasfang gehört; Reinigungsöffnungen von Ab-

gasfängen sind außerdem mit dem Buchstaben "G" zu kennzeichnen. Kehr- und Putzöffnungen müssen außerhalb versperrierter Keller- oder Bodenabteile und außerhalb von Garagen und Räumen zur Erzeugung, Lagerung oder Verarbeitung leicht entflammbarer Stoffe, bei Wohnungen nach Möglichkeit in Nebenräumen sowie mindestens 15 cm über dem Fußboden liegen. In ausgebauten und behezbaren Dachbodenräumen ist die Kehröffnung im Spitzboden mindestens 70 cm über dem Fußboden anzubringen; läßt sich die Reinigung der Rauchfänge vom Spitzboden aus nicht durchführen, hat die Kehrung von der Dachfläche über einen gesicherten Zugang, der nicht durch Dachgeschoßeinbauten führen darf, zu erfolgen; ist die Kehrung durch die Ausmündung möglich, kann die Kehröffnung entfallen.

(11) Rauchfänge mit einer lichten Querschnittsfläche von mehr als  $0,2 \text{ m}^2$  müssen am unteren Ende eine Einstiegsöffnung haben, die mit einer nicht brennbaren, dichten, versperribaren doppelten Tür abzuschließen ist. In Rauchfängen mit einer lichten Querschnittsfläche von mehr als  $0,3 \text{ m}^2$  müssen überdies in Abständen von höchstens 40 cm Steigeisen angebracht werden.

(12) Aufsätze dürfen auf Rauchfängen und Abgasfängen nur angebracht werden, wenn durch sie bei jeder Windrichtung Saugzug bewirkt und die Reinigung nicht behindert wird.

(13) Bei Fängen von Betriebsgebäuden mit höchstens einem Geschos und bei Fängen und Fangabschnitten im Freien sind Abweichungen von den Erfordernissen

- a) der brandbeständigen Ausführung und
- b) der Wärmedämmung

zulässig, wenn deshalb keine Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen und die Sicherheit von Sachen zu erwarten sind.

## § 51

### Verbindungsstücke von Abgasleitungen

(1) Die Verbindungsstücke (Rauch- und Abgasrohre oder -kanäle) müssen an die Feuerstätte und an den Rauchfang oder Abgasfang betriebsdicht und der Höhe nach versetzt angeschlossen und in ihrem ganzen Verlauf betriebsdicht sein. Die Verbindungsstücke, ihre Aufhängungen und Unterstützungen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Poterien dürfen, in der Waagrechten gemessen, nicht länger als ein Drittel der wirksamen Rauchfanghöhe, keinesfalls aber länger als 3 m sein, müssen an den beiden Enden Reinigungsöffnungen haben und zur Einmündung an-

steigen. Einmündungen, an die keine Feuerstätten angeschlossen sind, müssen mit nicht brennbarem Material, wärmedämmend und betriebsdicht verschlossen sein.

(2) Verbindungsstücke aus Metall sowie Verschlüsse von Reinigungsöffnungen müssen in lotrechter Richtung vom Verbindungsstück aufwärts mindestens 50 cm, nach allen anderen Richtungen mindestens 25 cm von brennbaren Bauteilen entfernt sein. Sind diese brandhemmend verkleidet, genügen statt dessen Abstände von 25 cm vom Verbindungsstück aufwärts und von 15 cm nach allen anderen Richtungen. Für Verbindungsstücke von gasbeheizten Feuerstätten genügen nach allen Richtungen Abstände von 15 cm.

(3) Bei Einmündungen mehrerer Verbindungsstücke zur Ableitung von Abgasen gasförmiger Brennstoffe in einen Rauchfang,

123



## § 54

## Müllabwurfschächte und -sammelräume

(1) Müllabwurfschächte dürfen bei ihrem Betrieb keine Belästigung durch Lärm, Staub und Geruch verursachen. Die Schächte müssen brandbeständig und über Dach lüftbar, ihre Innenflächen glattwandig und abwaschbar sein. Die Querschnitte der Einwürfe und des Schachtes sind so aufeinander abzustimmen, daß ein Verstopfen des Schachtes unmöglich ist. Die Einwurfsöffnungen müssen in Stiegenhäusern oder Gängen liegen und versperrbar sein.

(2) Die Auffanggefäße sind in einem eigenen Müllsammelraum unterzubringen. Dieser muß auf allen Seiten brandbeständig abgeschlossen sein und, getrennt vom Müllabwurfschacht, ausreichend lüftbar sein. Der Müllsammelraum muß einen direkt ins Freie führenden Ausgang sowie abwaschbare Wände und einen abwaschbaren Fußboden aufweisen. Im Fußboden ist ein Wasserablauf mit Geruchsverschluß anzuordnen. Für die erste Löschhilfe ist entsprechend der Größe des Müllsammelraumes vorzuzugeln.

## § 55

## Badezimmer und Aborte

(1) Innerhalb jeder Wohnung müssen ein Badezimmer und ein Abort voneinander getrennt vorhanden sein; bei Wohnungen für Einzelpersonen (§ 45 Abs. 2) kann die Abortanlage im Badezimmer untergebracht sein. Aborte dürfen von Wohnräumen nicht direkt zugänglich sein.

(2) Bei Büro- und Geschäftsräumen ist eine nach ihrer Art und Größe ausreichende Zahl von Aborten und bei Bedarf auch von Pißanlagen im selben Geschoß, nach Möglichkeit im Raumverband einzubauen. Aborte und Pißanlagen sind von Aufenthaltsräumen und Gängen durch gesondert lüftbare Vorräume zu trennen und dürfen keinen Einblick von außen erlauben.

(3) Aborte müssen im Lichten mindestens 90 cm breit und mindestens 1,25 m, bei nach innen aufschlagender Tür mindestens 1,50 m lang sein.

(4) Abort und Pißmuschel sowie Pißstände müssen eine Wasserspülung und beim Ablauf einen Geruchsverschluß aufweisen. Von diesen Erfordernissen kann in besonderen Fällen mit Rücksicht auf die Lage des Gebäudes abgesehen werden.

(5) Badezimmer, Aborte und Pißanlagen müssen ins Freie entlüftet werden; hierfür genügen auch Fenster oder Lüftungsschläuche (§ 53 Abs. 4) in Luftschächte (§ 42 Abs. 4).

6-0078

(6) Werden Aborte und ihre Vorräume durch Fenster belüftet, muß deren Fläche mindestens ein Fünftel der Fußbodenfläche betragen. Erfolgt die Entlüftung durch Fenster gegen Luftschächte, gelten für diese die Vorschriften des § 42 Abs. 4. Lüftungsschläuche von Aborten oder von Badezimmern müssen für ausreichende Lüftung sorgen, dürfen keinem anderen Zweck dienen und sollen nach Möglichkeit nicht in Außenwänden untergebracht werden. Jeder Abort muß einen eigenen Lüftungsschlauch haben. Die Abluftöffnung ist unmittelbar unterhalb der Decke, die Frischluftöffnung unmittelbar über dem Fußboden anzubringen. Die Frischluft muß aus dem Freien zugeführt werden. Lüftungsschläuche können als glattwandige Rohre oder Schläuche mit einem Mindestdurchmesser von 14 cm oder einem Mindestquerschnitt von 14 mal 14 cm hergestellt werden. Luftabfuhrschläuche sind lotrecht über Dach zu führen; auf eine Strecke von höchstens 2 m können sie waagrecht über Nebenräume geführt werden, wenn der Querschnitt des Schlauches mindestens 625 cm<sup>2</sup> beträgt.

#### § 56

#### Abwässerbeseitigung

(1) Für jedes Gebäude ist Vorsorge zur Beseitigung der Abwässer (Niederschlags- und Schmutzwässer) zu treffen.

(2) In Gemeinden mit öffentlichen Kanälen zur Beseitigung der Abwässer sind die Abwässer unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften durch flüssigkeitsdichte, entsprechend bemessene und in frostfreier Tiefe verlegte Rohrleitungen in diese Kanäle abzuleiten, wenn jeweils

1. die Anschlußleitung (§ 17 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230-2) nicht länger als 50 m und
2. die Ableitung in den öffentlichen Kanal ohne Pumpvorgang möglich ist.

Fehlen solche öffentliche Kanäle, sind die Abwässer in Senkgruben zu leiten oder gemäß anderen gesetzlichen Vorschriften in unschädlicher Weise zu beseitigen. Die Jauche aus Stallgebäuden ist durch flüssigkeitsdichte Rohre in Jauchegruben zu leiten.

(3) Niederschlagswässer dürfen nicht auf Verkehrsflächen, sondern müssen entweder in einen Kanal abgeleitet, versickert oder in einer anderen Art abgeleitet oder gesammelt werden.

(4) Eine Versickerung ist nur zulässig, wenn dadurch keine Gefährdung von *Bauwerken* durch Unterwaschung oder Vernäsung eintreten kann und eine entsprechende Sickerfähigkeit

§ 59  
Erdung und Blitzschutzanlagen

(1) In *Bauwerken*, die mit elektrischem Strom versorgt werden, sind die anderen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden, den Bodenverhältnissen angepaßten Erdungsanlagen (Fundaments-, Band-, Oberflächen-, Platten- oder Tiefenerder, Erdungsnetze) vorzusehen.

(2) *Bauwerke* sind mit Blitzschutzanlagen auszustatten, wenn sie

1. wegen ihrer Höhe, Flächenausdehnung, Höhenlage, Bauweise oder Verwendung durch Blitzschlag gefährdet sind oder
2. nach ihrem Verwendungszweck dem Aufenthalt einer größeren Personenanzahl dienen.

§ 60  
Aufzüge und Rolltreppen

(1) *Gebäude mit mehr als 3 Vollgeschossen sind je nach ihrem Verwendungszweck mit einem oder mehreren Personenaufzügen auszustatten. Die Aufzugsstationen müssen jeweils in der Ebene des Geschoßes angeordnet werden. In Wohngebäuden müssen alle Wohnungen und auch die Nebengeschoße (Keller- und Dachgeschoß) mit den Aufzügen stufenlos erreichbar sein. Lastenaufzüge sind bei Bedarf unabhängig von der Anzahl der Geschosse einzubauen.*

(2) Aufzugsschächte dürfen nur dann neben Wohnräumen liegen, wenn für einen ausreichenden Schallschutz vorgesorgt ist.

(3) Für den Einbau, die Funktionsweise, den Betrieb und die Prüfung von Aufzügen und Rolltreppen gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 61  
Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

(1) Vorhaben, die einer baubehördlichen Bewilligung bedürfen, dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht stören. Die Bautradition des Umlandes ist, soweit dieses eine kulturelle Einheit bildet, zu berücksichtigen.

(2) Unter Ortsbild ist die bestehende Eigenart bzw. die im Bebauungsplan vorgesehene Gestaltung der baulichen Ansicht eines Ortes, Ortsteiles oder anderen bebauten Gebietes unter Einschluß der bildhaften Wirkung, die von nicht bebauten Gebieten ausgeht, zu verstehen.



(3) Bei der Beurteilung, ob ein Vorhaben das Ortsbild stört, sind die charakteristischen Merkmale des vorhandenen Baubestandes, und zwar der unmittelbaren Umgebung, der angrenzenden Straße (Straßenbild), des umliegenden Ortsteiles und des gesamten Ortes oder bebauten Gebietes zu berücksichtigen. Dabei ist zu prüfen, ob das Vorhaben auf Grund seiner Lage, Größe, Proportionen und Bauform, der verwendeten Baustoffe, Bauteile und bauchemischen Mittel bzw. des zu erwartenden Erscheinungsbildes als erhebliche Störung oder Verunstaltung des vorhandenen Baubestandes wirkt.

(4) Unter Landschaftsbild ist die bestehende Eigenart der um eine Ortschaft gelegenen Landschaft in Beziehung zum bebauten Gebiet zu verstehen. Bei der Beurteilung, ob ein Vorhaben das Landschaftsbild stört, ist nach Feststellung der jeweiligen charakteristischen Merkmale der Landschaft in Bezug auf das bebaute Gebiet zu prüfen, ob das Vorhaben sich in das Landschaftsbild einfügt oder erheblich störende oder verunstaltende Gegensätze zu diesem bildet. Bei der Betrachtung des Landschaftsbildes haben exponiert gelegene Standorte (z.B. unwegsame Berggipfel, Turmbauten usw.) außer Betracht zu bleiben.

(5) Die Bewilligung eines Vorhabens, das eine erhebliche Veränderung der äußeren Gestalt *des Bauwerks* zur Folge hat, kann mit der Auflage verbunden werden, die nicht unmittelbar betroffenen Teile mit den zu verändernden Teilen in Übereinstimmung zu bringen und Verunstaltungen zu beseitigen oder zu mildern; die Mehrkosten, die durch diese Auflage entstehen, dürfen in keinem offenbaren Mißverhältnis zu den Kosten des Vorhabens stehen.

(6) Sofern nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 zutreffen, hat die Baubehörde anlässlich der Bewilligung von Vorhaben gemäß § 92 Abs. 1 Z. 1 die Bauwerber zu verpflichten, Reichen zu bebauen und die dadurch bedingten baulichen Veränderungen an den Nachbargebäuden auf ihre Kosten vorzunehmen, sofern die Mehrkosten in keinem offenbaren Mißverhältnis zu den Kosten der bewilligten Vorhaben stehen.

## 2. Unterabschnitt: Sondervorschriften für bestimmte *Bauwerke*

### § 62

#### Abgrenzung der Sondervorschriften

(1) Für Ein- oder Zweifamilienhäuser, Kleinwohnhäuser, nicht brandbeständige Gebäude, Hochhäuser, *Bauwerke* für größere Menschenansammlungen, Verkaufsstätten, landwirtschaftliche Betriebsbauten, Abstellanlagen, Werbeanlagen und Einfriedungen gelten die Bestimmungen des 1. Unterabschnittes, soweit nicht Sondervorschriften getroffen sind.

(2) Für *Bauwerke*, die nach Größe, Lage und Verwendungszweck erhöhten Anforderungen nach Festigkeit, Brandschutz, Sicherheit und Gesundheit entsprechen müssen oder die Belästigungen der Nachbarn erwarten lassen, welche das örtlich zumutbare Maß übersteigen, sind die zur Abwehr dieser Gefahren oder Belästigungen nötigen Vorkehrungen zu treffen; diese Auflagen haben sich insbesondere auf Größe und Ausstattung der Stiegen, Gänge, Ausfahrten, Ausgänge, Türen und Fenster, besondere Konstruktionen der Wände und Decken, die Errichtung von Brandwänden sowie das Anbringen von Feuerlösch- und Feuermeldeanlagen zu beziehen. Zur Vermeidung von Umweltbelastungen kann die Baubehörde auch die Pflanzung und Erhaltung von Grünanlagen vorschreiben.

### § 63

#### *Bauwerke* im Grünland, *Bauwerke* vorübergehenden Bestandes, Kleinbauten

(1) Für *Bauwerke* im Grünland, auf Verkehrsflächen sowie für *Bauwerke* vorübergehenden Bestandes können im Einzelfall, wenn keine Sondervorschriften gelten, Ausnahmen von den Vorschriften des 1. Unterabschnittes gewährt werden, wenn Interessen des Brandschutzes sowie der Sicherheit und der Gesundheit von Personen nicht entgegenstehen. Durch solche Ausnahmen dürfen die Rechte der Nachbarn nicht beeinträchtigt werden.

(2) Zur Erhaltung von künstlerisch wertvollen *Bauwerken* sowie bei Erneuerung von Ortskernen und Altortgebieten kann von den Vorschriften des 1. Unterabschnittes abgesehen werden, sofern vom Standpunkt der Sicherheit von Personen und Sachen keine Bedenken bestehen.

(3) Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung schließt das Recht des Betriebsinhabers ein, sich einen Altenteil im Hofverband zu errichten.

### § 64

#### Ein- oder Zweifamilienhäuser

(1) Für Einfamilienhäuser gelten folgende Bauerleichterungen:

1. die Stiege muß nicht in einem Stiegenhaus untergebracht sein;
2. Weichholzstiegen ohne verputzter oder brandhemmend verkleideter Untersicht und ohne Belag der Trittstufen dürfen Verwendung finden;
3. Hauseingangstüren müssen nicht nach außen aufschlagen;

4. ein hölzerner Dachstuhl darf auch mit einer Holzdecke verbunden werden, wenn die nötigen Vorkehrungen gegen das Übergreifen eines Dachstuhlbrandes auf die Decke getroffen werden;
5. im Dachgeschoß genügt eine brandhemmende Trennung von Aufenthaltsräumen einschließlich ihrer Zugänge vom übrigen Dachbodenraum und von der Dachkonstruktion;
6. bei Wohnräumen genügt in Vollgeschossen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,50 m; bei schrägen Decken muß die vergleichene Raumhöhe mindestens 2,50 m betragen, wobei die lichte Raumhöhe an keiner Stelle 2 m unterschreiten darf;
7. bei Hauptstiegen genügt eine Durchgangsbreite von 1 m und eine Durchgangshöhe von 2 m. Bei Nebenstiegen in das Keller- oder in das Dachgeschoß genügt eine Durchgangsbreite von 90 cm. Die Stufenbreite von Hauptstiegen muß mindestens 24 cm, die Stufenhöhe darf höchstens 20<sup>63</sup> cm betragen.

(2) Wände und Decken von Ein- oder Zweifamilienhäusern in offener Bebauung, die nach den §§ 32, 33, 34 sowie 36 Abs. 4 brandbeständig bzw. nach § 36 Abs. 5 hochbrandhemmend sein müßten, dürfen auch brandhemmend ausgeführt werden.

#### § 65

##### Kleinwohnhäuser

(1) Wände und Decken von Kleinwohnhäusern in offener Bebauung, die nach den §§ 32, 33, 34 und 36 Abs. 4 brandbeständig sein müßten, dürfen auch hochbrandhemmend ausgeführt werden.

(2) Im Dachgeschoß genügt eine hochbrandhemmende Trennung von Aufenthaltsräumen einschließlich ihrer Zugänge vom übrigen Dachbodenraum und von der Dachkonstruktion. Gegen Dachflächen genügt eine brandhemmende Ausführung.

(3) Bei Hauptstiegen genügt eine Durchgangsbreite von 1 m, wenn die anschließenden Podeste mindestens 1,20 m breit sind, und eine Durchgangshöhe von 2 m. Bei Nebenstiegen in das Keller- oder in das Dachgeschoß genügt eine Durchgangsbreite von 90 cm.

#### § 66

##### Nicht brandbeständige Gebäude

(1) Wohnungseinheiten in nicht brandbeständigen Wohngebäuden dürfen bei freier Anordnung der Gebäude aneinander gereiht werden, wenn sie durch Brandwände getrennt werden und folgenden Brandwiderstand aufweisen:

und Kinderwagen vorzusehen; sie können als Sammelanlagen auch außerhalb des Gebäudes eingerichtet sein.

(5) In jeder Wohnung muß ein Abstellraum und für jede Wohnung ein im Keller oder außerhalb des Gebäudes gelegener Lagerraum mit einer im Verhältnis zur Wohnfläche ausreichenden Größe vorhanden sein.

#### § 74

##### *Bauwerke für größere Menschenansammlungen*

(1) Räume, welche für größere Ansammlungen von Personen bestimmt sind, dürfen in Gebäuden, in denen leicht entflammbare, explosive oder gesundheitsschädliche Stoffe erzeugt, verarbeitet oder gelagert werden, sowie im Gefährdungsbereich solcher *Bauwerke* nicht errichtet werden.

(2) Die lichte Höhe dieser Räume muß mindestens 3 m betragen. Werden Galerien und Ränge eingebaut, darf die lichte Höhe unter diesen Einbauten bis auf 2,30 m herabgesetzt werden; die lichte Höhe über dem obersten Einbau muß jedoch mindestens 3 m betragen.

(3) Die höchstzulässige Personenanzahl (Fassungsraum) ist festzusetzen und deutlich an geeigneten Stellen anzuschreiben.

#### § 75

##### *Stiegen und Gänge in Bauwerken für größere Menschenansammlungen*

(1) Wände und Stiegen müssen brandbeständig sein. Stufen müssen auf einer eigenen Tragkonstruktion aufliegen. Hauptgänge müssen brandbeständig ausgeführt sein und auf kürzestem Weg ins Freie führen.

(2) Hauptstiegen müssen in der Regel gerade sein. Die Stufenbreite darf nicht weniger als 30 cm betragen. Gerundete Stiegen sind nur zulässig, wenn die Stufen an keiner Stelle schmaler als 26 cm oder breiter als 40 cm sind. Die Stufenhöhe darf höchstens 16 cm betragen. Die Hauptstiegen einschließlich der Podeste sind auf beiden Seiten mit Anhaltestangen zu versehen.

(3) Die Durchgangsbreite von Hauptstiegen und Hauptgängen muß für 1 bis 120 Personen mindestens 1,20 m, für je weitere 1 bis 60 Personen zusätzlich 60 cm betragen.

(4) Der Berechnung ist die Anzahl jener Personen zugrunde zu legen, die die betreffende Hauptstiege benützen müssen. Ergibt die Berechnung eine größere Stiegenbreite als 2,40 m, ist eine

weitere baulich getrennte Hauptstiege anzuordnen. Dies gilt nicht für Prunkstiegen und Freitreppen, soweit ihr Bau mit Rücksicht auf die Verkehrsbelastung vertretbar ist.

(5) Stiegen, die von höchstens 120 Personen benützt werden müssen, dürfen innerhalb des Raumes, der für größere Ansammlungen von Personen bestimmt ist, errichtet werden.

(6) Die Stiegen müssen leicht begehbar sein und in entsprechenden Abständen Podeste haben. Podeste müssen mindestens dieselbe Breite wie die Stiege haben und vor Türen wenigstens 1 m tief sein.

(7) Stiegen und Gänge, die nicht ins Freie führen, müssen für die Besucher unzugänglich gemacht oder mit einer entsprechenden Aufschrift versehen werden.

(8) Bei Räumen, die für Ansammlungen von mehr als 240 Personen bestimmt sind, müssen Hauptstiegen und Hauptgänge für die Besucher von jenen für die Bewohner oder Benützer anlagefremder Gebäudeteile getrennt sein. Hievon kann abgesehen werden, wenn wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse vom Standpunkt der Sicherheit von Personen keine Bedenken bestehen.

(9) Höhenunterschiede von weniger als 40 cm innerhalb von Hauptgängen sind durch Rampen auszugleichen, deren Neigung 10 % nicht übersteigt.

(10) Einzelstufen im Freien sind vor Türen von Hauptgängen nur zulässig, wenn die Stufenkante mindestens 45 cm von der Türschwelle entfernt ist. Stufengänge, das sind Gänge auf geneigten Anlagen, wie Galerien oder Tribünen, müssen eine Stufenbreite von mindestens 30 cm und eine gleichbleibende Stufenhöhe von höchstens 18 cm haben.

(11) Die Vorschriften über Hauptgänge gelten auch für jene Gänge und Verkehrswege, die den Zu- und Abgang bilden, wie auch innerhalb der Anlage für jene Gänge, welche einzelne Räume oder deren Teile mit den Eingängen und den Ausgängen verbinden, selbst wenn sie keinen eigenen Baukörper bilden.

## § 76

Ausgänge und Türen in *Bauwerken* für größere Menschenansammlungen

(1) Anlagen mit einem Fassungsraum von mehr als 120 Personen müssen mindestens zwei Ausgänge haben. Die Breite der Ausgänge muß der Breite der zugehörigen Hauptgänge entsprechen.

(2) Die Ausgänge müssen bei einem Fassungsraum von nicht mehr als 1.000 Personen an mindestens einer, von 1.001 bis 2.000 Personen an mindestens zwei, von mehr als 2.000 Personen an mindestens drei mit Verkehrsflächen in Verbindung stehenden Gebäudefronten liegen.

(3) Bei Ausgängen auf öffentliche Verkehrsflächen muß eine Staufläche vorhanden sein. Sie muß auf dem Gehsteig oder auf dem eigenen Grundstück liegen. Ihre Tiefe gegen die Verkehrsfläche muß bei Ausgängen für nicht mehr als 500 Personen mindestens 2 m betragen und ist für je weitere 1 bis 100 Personen um 40 cm zu vergrößern. Die Breite der Staufläche muß mindestens das Doppelte sämtlicher Ausgangsbreiten, jedenfalls aber mindestens 10 m betragen. Hievon kann abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit von Personen und der örtlichen Verhältnisse vertretbar ist.

(4) Türen und andere Abschlüsse (Abs. 8) müssen mindestens 2,10 m hoch sein; sie dürfen die Breite der Gänge nicht vermindern und dürfen in geöffnetem Zustand nicht mehr als 15 cm in andere Hauptgänge hineinragen.

(5) Türen müssen in die Fluchrichtung aufschlagen und sich durch Druck oder durch einen einzigen Handgriff auf volle Breite öffnen lassen und dürfen nicht mit Kantenschubriegeln ausgestattet werden; Vorhänge und Drehtüren dürfen weder in Verkehrswegen noch als deren Abschlüsse verwendet werden.

(6) Glasfüllungen in Türflügeln müssen vom Fußboden bis auf die Höhe von 1,25 m gegen Eindrücken gesichert sein. Türen, die ganz aus Glas bestehen, müssen außerdem deutlich gekennzeichnet sein.

(7) Die Ausgänge sind oberhalb der Türen in mindestens 2,10 m Höhe über dem Fußboden mit einer Notbeleuchtung auszustatten. Die Bezeichnung als Ausgang muß in der Fluchrichtung deutlich lesbar sein.

(8) Andere Abschlüsse (Rollbalken, Gitter, Kipptore u. dgl.) dürfen sich nur in waagrechter oder lotrechter Richtung öffnen lassen und müssen im geöffneten Zustand so befestigt werden können, daß Unbefugte sie nicht schließen können.

## § 77

### Höfe in *Bauwerken* für größere Menschenansammlungen

Höfe, durch die Hauptverkehrswege führen, müssen eine Breite von mindestens 6 m haben; eine Breite von 3 m genügt, wenn entlang der Hauptverkehrswege öffnungslose, brandbeständige

Wände oder Einfriedungsmauern mit einer Höhe von mindestens 2,50 m liegen. Solche Höfe müssen mit einer öffentlichen Verkehrsfläche durch Durchgänge oder Durchfahrten verbunden sein. Durchgänge müssen mindestens 2,50 m breit, Durchfahrten mindestens 3 m breit und mindestens 3,50 m hoch sein.

#### § 78

##### Beleuchtung, Lüftung und Beheizung von *Bauwerken* für größere Menschenansammlungen

(1) Die Räume dürfen nur elektrisch beleuchtet werden; bei einem Fassungsraum von mehr als 120 Personen ist eine vom Netz der elektrischen Hauptbeleuchtung unabhängige Notbeleuchtung einzubauen, durch die alle vorhandenen Ausgangswege und Türen gekennzeichnet und genügend erhellt werden. Notleuchten an den Ausgängen sind zu kennzeichnen. Stufen von Podien, Galerien, Tribünen u. dgl. müssen eine eingebaute Notbeleuchtung aufweisen. In Räumen für weniger als 120 Personen genügt die Bereithaltung von Taschenlampen an Stelle einer festen Notbeleuchtung.

(2) Beleuchtungskörper sind so zu sichern, daß eine Gefährdung von Personen und Sachen durch das Herabfallen, auch einzelner Teile, ausgeschlossen ist.

(3) Wenn wegen des Fassungsraumes oder des Verwendungszweckes die natürliche Lüftung nicht genügt, ist eine zugfreie, geräuscharme, mechanische Lüftungs- oder Klimaanlage vorzuschreiben, die eine Lufterneuerung von mindestens 20 m<sup>3</sup> pro Person und Stunde gewährleistet.

(4) Die Räume müssen mit einer Heizanlage, die keine Brennstofflagerung in denselben erfordert, ausgestattet sein.

(5) Öfen und Heizkörper sind in ausreichender Entfernung von brennbaren Bauteilen oder Gegenständen so aufzustellen, daß eine Gefährdung von Personen und Sachen ausgeschlossen ist und die Verkehrswege nicht verschmälert werden.

#### § 79

##### Abortanlagen in *Bauwerken* für größere Menschenansammlungen

(1) Abortanlagen sind nach Geschlechtern getrennt einzurichten. Für je 50 Frauen und je 100 Männer muß mindestens eine Abortzelle und für je 50 Männer überdies mindestens ein Pißstand vorhanden sein; für diese Berechnung ist der Fassungsraum zu gleichen Teilen nach Männern und Frauen aufzuschlüsseln, wenn sich nicht aus dem Verwendungszweck eine andere Aufteilung

ergibt. Eine höhere Anzahl von Aborten und Pißständen kann mit Rücksicht auf den Verwendungszweck des Gebäudes vorgeschrieben werden. Außerdem sind gesonderte Abortanlagen für Betriebsangehörige einzurichten.

(2) Alle Aborte und Pißanlagen müssen einen gesondert lüftbaren Vorraum mit einer mit Fließwasser ausgestatteten Waschgelegenheit besitzen.

### § 80

#### Kleiderablagen in *Bauwerken* für größere Menschenansammlungen

(1) Unter Bedachtnahme auf den Fassungsraum und den Verwendungszweck sind Kleiderablagen einzurichten.

(2) Die Kleiderablagen sind mit Rücksicht auf die Lage der Ausgänge anzuordnen. Für je 50 Personen ist eine Pultlänge von 1 m erforderlich. Die Verkehrswege dürfen durch die Benützung von Kleiderablagen nicht verschmälert werden.

(3) Umkleideräume für Betriebsangehörige sind gut lüftbar und heizbar einzurichten und mit Waschgelegenheiten auszustatten. Die Ausgänge aus diesen Räumen müssen ins Freie, auf Gänge oder in Warteräume führen.

### § 81

#### Brandschutzmaßnahmen in *Bauwerken* für größere Menschenansammlungen

(1) Wand- und Deckenverkleidungen müssen einschließlich ihrer Befestigung schwer brennbar oder gegen Entflammen imprägniert sein; Werkstoffe, durch die die Sicherheit oder Gesundheit von Personen gefährdet werden können, dürfen nicht verwendet werden.

(2) Mit Rücksicht auf die Lage, den Fassungsraum und den Verwendungszweck ist für die erste Löschhilfe und für eine rasche und wirksame Feuerbekämpfung die Bereithaltung beweglicher oder ortsfester Löschmittel (Handfeuerlöscher, Berieselungs-, Sprinkleranlagen u. dgl.) in ausreichender Menge vorzusehen.

(3) Im Hinblick auf die Größe und den Verwendungszweck ist allenfalls aus Gründen der Sicherheit von Personen an der obersten Stelle des Stiegenhauses eine Rauchabzugsklappe anzuordnen; diese muß vom Erdgeschoß und vom vorletzten Geschoß geöffnet werden können.



## § 82

### Sitz- und Stehplätze in *Bauwerken* für größere Menschenansammlungen

(1) Sitzplätze, die sich nicht in Logen oder vor Tischen befinden, müssen in Form von Sitzreihen angelegt sein; die einzelnen Sitzplätze einer Sitzreihe müssen unverrückbar miteinander verbunden sein. Sind mehrere Sitzreihen eingerichtet und dienen sie zusammen mehr als 120 Personen, müssen sie gegeneinander unverrückbar und am Boden befestigt sein. Die freie Durchgangsbreite zwischen den Sitzreihen muß mindestens 40 cm betragen. Kein Sitzplatz einer Sitzreihe darf vom nächsten Verkehrsweg durch mehr als 10 Sitzplätze getrennt sein.

(2) Werden Sitzplätze vor Tischen angelegt, darf kein Tisch vom nächsten Verkehrsweg durch mehr als einen Tisch getrennt sein. Die freie Durchgangsbreite muß mindestens 60 cm betragen.

(3) Stehplätze für mehr als 50 Personen müssen von den Sitzplätzen durch standfeste Geländer getrennt sein. Für je drei Stehplätze ist eine Fläche von mindestens 1 m<sup>2</sup> vorzusehen. Sind stufenförmige Stehplatzanlagen vorgesehen, muß die Stufenbreite mindestens 40 cm betragen; sollen auf einer Stufe zwei Personen hintereinander stehen, genügt für beide eine Stufenbreite von 70 cm. Im Hinblick auf die vorgesehene Personenanzahl, die Lage und den Verwendungszweck ist allenfalls die Unterteilung stufenförmiger Stehplatzanlagen durch Stufengänge und die Anbringung von Schutz- oder Drängegeländern vorzusehen.

## § 83

### Sonderfälle von *Bauwerken* für größere Menschenansammlungen

(1) Bei Anlagen im Freien, fliegenden *Bauwerken* und außerhalb ihrer Zweckbestimmung auch für größere Ansammlungen von Personen verwendeten Räumen kann mit Rücksicht auf die örtliche Lage und den Verwendungszweck von den Bestimmungen der §§ 74 bis 82 abgesehen werden, wenn vom Standpunkt des Brandschutzes sowie der Sicherheit von Personen und Sachen keine Bedenken bestehen.

(2) Bei *Bauwerken* für den öffentlichen Gottesdienst sind die Bestimmungen der §§ 78, Abs. 1, 3 und 4, 79, 80, 81, Abs. 2, und 82, Abs. 2 und 3 nicht anzuwenden. Als Notbeleuchtung genügen Kerzen, die in Windleuchten bei den Eingangstüren angebracht sind.

## § 84 Verkaufsstätten

(1) Verkaufsstätten sind dem Verkauf dienende *Bauwerke* für größere Menschenansammlungen, wie Kaufhäuser, Einkaufszentren und dgl. mit einer Verkaufsfläche von mehr als 600 m<sup>2</sup>. Verkaufsfläche ist die Nutzfläche aller für Kunden bestimmten und zugänglichen Verkaufsräume.

(2) Die Verkaufsräume in Verkaufsstätten dürfen sich auf höchstens 4 übereinanderliegende Vollgeschosse einschließlich des Erdgeschosses erstrecken und sind von anderen Räumen durch Brandwände zu trennen.

(3) Innerhalb von Verkaufsstätten sind Brandabschnitte vorzusehen. Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 900 m<sup>2</sup> haben eine Lautsprecher- und eine Brandmeldeanlage mit Brandortanzeige zu erhalten.

(4) Ein Brandabschnitt von im Erdgeschoß liegenden Verkaufsflächen darf 2000 m<sup>2</sup>, beim Einbau von selbsttätigen Löschanlagen 10.000 m<sup>2</sup> nicht übersteigen. Der Abstand der Brandwände voneinander darf im Erdgeschoß nicht mehr als 60 m und im Falle des Einbaues von selbsttätigen Löschanlagen nicht mehr als 100 m betragen.

(5) Befinden sich Verkaufsräume im Erd- und ersten Obergeschoß, so ist deren offene Verbindung nur unter der Voraussetzung zulässig, daß die Verkaufsfläche jedes der verbundenen Geschosse 5000 m<sup>2</sup> nicht übersteigt. Der Abstand der Brandwände darf in beiden Geschossen nicht mehr als 60 m betragen. Selbsttätige Löschanlagen sind einzubauen.

(6) Befinden sich Verkaufsräume im Erd- und in 2 Obergeschossen, so ist deren offene Verbindung nur unter der Voraussetzung zulässig, daß die Verkaufsfläche jedes der verbundenen Geschosse 3000 m<sup>2</sup> nicht übersteigt. Der Abstand der Brandwände darf in allen 3 Geschossen nicht mehr als 40 m betragen. Selbsttätige Löschanlagen sind einzubauen.

(7) Befinden sich Verkaufsräume im Erd- und in 3 Obergeschossen, so ist deren offene Verbindung nur unter der Voraussetzung zulässig, daß die Verkaufsfläche der verbundenen Geschosse jeweils 2000 m<sup>2</sup> nicht übersteigt. Der Abstand der Brandwände darf in allen 4 Geschossen nicht mehr als 30 m betragen. Selbsttätige Löschanlagen sind einzubauen.

(8) Verbindungen zwischen Verkaufs- und Betriebsräumen (Büro-, Personal-, Lagerräume und dgl.) sind nur durch Sicherheitsschleu-

sen zulässig. Türen in Brandabschnitten oder Sicherheitsschleusen sind rauchdicht und mindestens brandhemmend herzustellen. Fluchtstiegen sind in jedem Geschloß mindestens brandhemmend und rauchdicht abzuschließen. Die Verbindungstüren sind so auszuführen, daß sie sich bei Auftreten von Rauchgasen selbsttätig schließen.

(9) Jeder Verkaufsraum muß mindestens 2 voneinander unabhängige Ausgänge aufweisen. Von jedem Punkt eines Verkaufsräumtes muß ein Ausgang auf einem frei begehbaren Weg mit höchstens 40 m, in den Obergeschossen mit höchstens 30 m Länge erreichbar sein.

(10) In jedem Brandabschnitt ist eine Brandrauchentlüftung vorzusehen. Ihre Größe muß mindestens 1 % der Brandabschnittsfläche, ihre nutzbare Öffnungsfläche jedoch mindestens 1 m<sup>2</sup> betragen. In Stiegenhäusern sind Brandrauchentlüftungen mit einem Mindestausmaß von 5 % des Stiegenhausquerschnittes anzuordnen. Die Brandrauchentlüftungen sind von einem gesicherten Ort aus in einfacher Weise jederzeit öffenbar einzurichten.

(11) Eine Lüftungsanlage für Verkaufsräume muß so beschaffen sein, daß eine Brand- und Rauchübertragung zwischen den einzelnen Brandabschnitten verhindert wird und sie sich bei Auftreten von Rauchgasen selbsttätig ausschaltet.

(12) Verkaufsstätten müssen eine elektrische Zusatzbeleuchtung erhalten, die bei Versagen der Hauptbeleuchtung eine ausreichende Beleuchtung der genannten Räume und der notwendigen Verbindungswege bis zur Straße gewährleistet. Als ausreichend ist eine horizontale Beleuchtungsstärke von 0,3 Lux, 0,85 m über dem Fußboden gemessen, anzusehen. Die Zusatzbeleuchtung kann entweder durch eine von der Hauptbeleuchtung unabhängige Stromerzeugungsanlage oder durch Batterien gespeist werden; die Stromquelle muß vom Zeitpunkt des Versagens der Hauptbeleuchtung an bei vollem Betrieb die Brenndauer von mindestens einer Stunde gewährleisten. Für die Einschaltung der Zusatzbeleuchtung bei Versagen der Hauptbeleuchtung muß eine selbsttätig wirkende Einschaltvorrichtung vorhanden sein.

(13) Bei der Bemessung von Türen und Fluchtwegen ist im Einzelfall von folgender Personenzahl auszugehen:

1. mindestens 10 Personen für 100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche,
2. bei eingeschossigen Einkaufszentren im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes 20 Personen für 100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche,

(5) Stallungen für mehr als 10 Stück Großvieh oder Stallungen für mehr als 30 Schweine, Ziegen oder Schafe müssen mindestens zwei Ausgänge haben; mindestens einer davon muß unmittelbar ins Freie führen.

(6) Die gegen Aufenthaltsräume gerichteten Wandflächen von Stallungen müssen bis zur Decke, andere Wandflächen bis zu einer Höhe von 50 cm über dem Fußboden wasserabweisend ausgestaltet sein. Stallungen – ausgenommen solche für Kaninchen und Geflügel – müssen einen flüssigkeitsdichten Fußboden aufweisen.

(7) An Berglehnen ist die Errichtung von Stallungen nur zulässig, wenn ein ausreichender Schutz gegen das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit vorgesehen wird.

(8) Stalltüren – ausgenommen solche von Kleintierstallungen – müssen mindestens 90 cm breit und 2 m hoch sein und nach außen aufschlagen oder außenseitig verschiebbar sein.

(9) Alle Stallungen müssen entsprechend ihrer Lage, ihrer Größe und ihrem Verwendungszweck ausreichend natürlich belichtet (ausgenommen Dunkelstallungen) und lüftbar sein. Stallfenster, die weniger als 3 m von den Fenstern aller Aufenthaltsräume und Verkehrsflächen entfernt sind, müssen luftdicht abgeschlossen sein und dürfen keine beweglichen Teile besitzen.

(10) Almstallungen dürfen entgegen § 39 Abs. 2 auch mit Holz eingedeckt werden.

## § 86

### Schaffung von Abstellanlagen, Ausgleichsabgabe

(1) Bei der Errichtung von *Bauwerken* sind – außer an Wohnwegen – auf den damit bebauten Grundstücken Abstellanlagen mit einer ausreichenden Zahl von Stellplätzen anzuordnen. Dasselbe gilt bei Um- oder Zubauten, bei Abänderungen von *Bauwerken* und wesentlichen Änderungen ihres Verwendungszweckes, soweit dadurch Auswirkungen auf den ruhenden Verkehr entstehen. Bei Wohnwegen sind private Abstellanlagen außerhalb der Bauplätze in einer Entfernung von höchstens 120 m so anzuordnen, daß die Zufahrt nicht über den Wohnweg erfolgt.

(2) Die Anzahl der gemäß Abs. 1 zu errichtenden Stellplätze richtet sich nach dem voraussichtlichen Bedarf der Benutzer und Besucher, wobei der vorgesehene Verwendungszweck und die Wohn-dichte zu berücksichtigen sind. Die Anzahl der Stellplätze ist durch Verordnung der Landesregierung für

1. Wohngebäude nach der Anzahl der Wohnungen;

3. bei mehrgeschossigen Einkaufszentren im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes 30 Personen für 100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche.

(14) Hauptverkehrswege in Verkaufsräumen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 2 m, im Erdgeschoß von mindestens 2,50 m erhalten. Nebenverkehrswege zwischen Verkaufsständen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 1,20 m, bei der Verwendung von fahrbaren Warenkörben mindestens 1,80 m haben und möglichst kurz und gerade zu den Hauptverkehrswegen führen. Die Länge der Nebenverkehrswege darf 10 m nicht übersteigen. Die Verkaufsstände müssen unverrückbar sein.

(15) Im übrigen gelten die Bestimmungen für *Bauwerke* für größere Menschenansammlungen.

1423

## § 85

### Landwirtschaftliche Betriebsgebäude

(1) Außenwände landwirtschaftlicher Betriebsgebäude, die an andere Gebäude angebaut sind, müssen an diesen Gebäudefronten als äußere Brandwände ausgeführt werden. Vom Erfordernis der Unterteilung in Brandabschnitte kann abgesehen werden, wenn diese die zweckbestimmte Verwendung erschweren und vom Standpunkt des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

(2) Trennwände von Stallungen gegen Wohnräume müssen brandbeständig sein und außerdem einen entsprechenden Wärme- und Schallschutz bieten. Öffnungen in inneren Brandwänden müssen mit mindestens brandhemmenden Verschlüssen versehen sein.

(3) Decken über Stallräumen müssen mindestens brandhemmend, wenn darauf brennbare Güter gelagert werden sollen, mindestens hochbrandhemmend sein. Luft- und Dunstleitungen in Stallgebäuden dürfen auch aus Holz sein. Wird unter dem Dach keine eigene Decke eingebaut, dann werden an die Untersicht keine brandschutztechnischen Anforderungen gestellt.

(4) Die Einrichtung von Stallungen in Wohngebäuden ist unzulässig. In anderen Gebäuden ist die Unterbringung von Stallungen zulässig, wenn dadurch keine Gefahr für die Gesundheit von Personen entsteht. Aufenthaltsräume in Stallgebäuden müssen einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben und dürfen nur für Personen eingerichtet werden, denen die Stallwartung obliegt. Zwischen Wohnräumen und Stallungen darf keine unmittelbare Verbindung bestehen.

2. Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime und Kasernen nach der Anzahl der Betten;
3. Veranstaltungsbetriebsstätten, Kinos, Kursstätten, Gaststätten und dgl. nach der Anzahl der Sitzplätze;
4. Industrie- und Gewerbebetriebe sowie Verwaltungsgebäude nach der Verkaufsfläche, der Anzahl der Beschäftigten oder nach der Geschoßfläche;
5. Schulen nach der Anzahl der Lehrpersonen und Schüler;
6. Freizeitanlagen und sonstige Anlagen nach der Fläche der Anlage oder Anzahl der Besucher

festzulegen.

(3) Stellplätze für Personenkraftwagen müssen ein Mindestausmaß von 2,3 mal 4,8 m besitzen. Auf jeden Stellplatz für Personenkraftwagen muß ein Mindestanteil von 25 m<sup>2</sup> Nutzfläche einschließlich der Zu- und Abfahrt und der Rangierflächen entfallen. Unterschreitungen können bewilligt werden, wenn dies nach einem vorgelegten Stellplan gerechtfertigt ist.

(4) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt – unbeschadet der Sonderregelung für Wohnwege – auch dann als erfüllt, wenn die Abstellmöglichkeit auf privaten Abstellanlagen entsprechenden Ausmaßes in 300 m Fußwegentfernung auf die Dauer des Bestandes *des Bauwerks* und ihrer bewilligten Verwendung grundbücherlich gesichert ist.

(5) Die Behörde hat, ganz oder teilweise, Ausnahmen von der Verpflichtung des Abs. 1 in bereits überwiegend bebauten Gebieten zu gewähren, wenn die Schaffung von Abstellanlagen auf dem Grundstück unzumutbar oder unzulässig ist und die Verpflichtung auch nicht nach den Bestimmungen des Abs. 4 erfüllt wird. In der Ausnahmebewilligung ist die Anzahl der Stellplätze, die von der Ausnahme erfaßt sind, anzuführen.

(6) Wurde eine Ausnahme gemäß Abs. 5 gewährt, so hat der Bauwerber für jeden von einer Ausnahme gemäß Abs. 5 erfaßten Stellplatz eine Abstellplatz-Ausgleichsabgabe zu entrichten. Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist von der Gemeinde tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz mit 25 m<sup>2</sup> Nutzfläche festzusetzen, darf jedoch das zehnfache des Einheitssatzes gemäß § 14 Abs. 4 nicht übersteigen. Wenn innerhalb eines Gemeindegebietes die Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz in einzelnen Orten oder Ortsteilen um mehr als die Hälfte verschieden hoch sind, ist die Abgabenhöhe im Tarif nach Maßgabe der Kostenun-

terschiede für die einzelnen Orte oder Ortsteile verschieden hoch festzusetzen. Die Ausgleichsabgabe ist eine Gemeindeabgabe im Sinne des § 6 Z. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, die dem Bauwerber als Zahlungspflichtigem mit der Baubewilligung vorzuschreiben ist.

## § 87

### Anordnung und Ausgestaltung von Abstellanlagen

(1) Innerhalb des Bauland-Wohngebietes sind private Abstellanlagen nur für Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t und auch nur insoweit zulässig, als sie für die Bewohner des Gebietes oder die dort Beschäftigten erforderlich sind. In der unmittelbaren Nähe von bestehenden oder im Flächenwidmungsplan vorgesehenen Krankenanstalten, Schulen, Kirchen, Kindergärten und sonstigen Gebäuden und Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung eines besonderen Schutzes der Bewohner oder Benutzer gegen Lärm, üblen Geruch oder Brandgefahr bedürfen, hat die Behörde die hierfür erforderlichen besonderen Auflagen, wenn nötig die Errichtung von Garagen, vorzuschreiben.

(2) Eine Kleingarage je Bauplatz darf bei offener Bebauungsweise im Vorgarten an der seitlichen Grundstücksgrenze oder im seitlichen Bauwuch angeordnet werden, wenn

1. das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird,
2. der Bebauungsplan dies nicht ausdrücklich verbietet,
3. die Gesamtbreite des Bauwuches bebaut wird, die Gebäudehöhe außer bei Kuppelung mit einer Kleingarage auf dem Nachbargrundstück höchstens 2,50 m, gemessen an der Grundstücksgrenze zum Anrainer, beträgt, wobei das Dach des Hauptgebäudes bis zur Hälfte seiner Länge über die Kleingarage abgeschleppt werden darf, und die Länge der Kleingarage einschließlich eines Vordachs an der Grundstücksgrenze 12 m nicht überschreitet.

(3) Bei Wohnhäusern mit mehr als 4 Wohnungen darf eine Mittelgarage je Bauplatz im seitlichen oder hinteren Bauwuch angeordnet werden, wenn die Gebäudehöhe 2,5 m nicht überschreitet und die Voraussetzungen des Abs. 2 Z. 1 und 2 gegeben sind.

(4) Abstellanlagen müssen so beschaffen sein und sind so zu benützen, daß eine Gefährdung von Personen und eine Beschädigung von Sachen durch Gase oder Dämpfe, durch Brand oder durch Explosion sowie eine das örtlich zumutbare Ausmaß über-

steigende Belästigung durch Lärm, Geruch oder Erschütterung nicht zu erwarten ist. Die Bestimmung über die Benützung von Abstellanlagen gilt nicht für gewerbliche Betriebsanlagen.

(5) Die Errichtung von Abstellanlagen ist nur dort zulässig, wo es die Verkehrsverhältnisse gestatten. Für diese Beurteilung sind die Größe der Anlage sowie die Lage und Größe des Tores oder der Einmündung des Verbindungsweges in die öffentliche Verkehrsfläche, insbesondere mit Rücksicht auf die benachbarten Straßenkreuzungen, auf die Verkehrsbedeutung, die Verkehrsdichte der Straße und auf die Sichtverhältnisse maßgebend.

(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung nach dem jeweiligen Stand der technischen und der medizinischen Wissenschaften für Abstellanlagen Bestimmungen über

1. die bauliche Ausgestaltung und die erforderlichen Schutzabstände;
2. die Anordnung und Gestaltung von Toren und Fenstern;
3. die Anordnung, Gestaltung und Sicherung der Zu- und Abfahrten der Verbindungswege und der Geh- und Fluchtwege;
4. die Abwasserbeseitigung;
5. den Brand- und Explosionsschutz sowie über Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen;
6. die Lüftung und Heizung;
7. die elektrischen Anlagen;
8. die Beleuchtung;
9. die Aufbewahrung von brennbaren Stoffen;
10. das Abstellen von Kraftfahrzeugen, auch von gasbetriebenen,

zu erlassen.

## § 88 Selchanlagen

(1) Ortsfeste Selchkammern und Selchtürme müssen auf einer brandbeständigen Tragkonstruktion stehen; ihre Wände, Decken und Fußböden müssen brandbeständig und rauchdicht sein.

(2) Selchkammern sind von Wohnräumen zu trennen und müssen leicht zugänglich sein. Die Innenflächen der Selchkammern müssen von brennbaren Bauteilen mindestens 25 cm entfernt sein.



(3) Die Beschickungsöffnungen sind mit rauchdichten, entsprechend dicken, versteiften Eisenblechtüren abzuschließen. Als Verschluss sind Schubriegel im oberen und im unteren Teil der Tür anzubringen. Der Fußboden vor der Tür ist zu beiden Seiten mindestens je 35 cm über die Türöffnung hinaus und auf eine Breite von mindestens 60 cm brandbeständig auszustatten. Die Rauchkanäle gemauerter Selchkammern sind an der Außenseite zu verputzen.

(4) Selchkammern mit direkter Raucherzeugung dürfen weder im Dachboden noch in Fluchtwegen von Aufenthaltsräumen untergebracht werden. Bewegliche Selchkammern aus Metall dürfen nur in brandbeständigen Räumen aufgestellt werden.

(5) Selchkammern mit indirekter Raucherzeugung müssen mit dem Rauchfang dicht verbunden sein; eine an der Raucheintrittsöffnung vorgesehene Rauchklappe muß von außen vom Stand aus mit der Hand verstellbar und ihre Stellung muß von außen erkennbar sein.

(6) Selchtürme müssen mit indirekter Raucherzeugung ausgestattet sein. Die Öffnungen, durch welche der Rauch in den Selchturm geleitet wird, dürfen nur seitlich und nicht am Boden angebracht werden.

## § 89

### Kleinbauten, Werbeanlagen und Einfriedungen

(1) An Kleinbauten, wie Telefonzellen, Wartehäuschen, Masttrafostationen und dgl. werden bezüglich des Wärme-, Schall- und Brandschutzes keine baulichen Anforderungen gestellt. Derartige *Bauwerke* sowie Verkaufshütten dürfen auch auf Verkehrsflächen oder im Bauwich bewilligt werden, wenn durch ihre Lage, Anordnung oder Häufung keine Gefahr für Personen und Sachen, keine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes und keine Behinderung des Verwendungszweckes der öffentlichen Verkehrsfläche hervorgerufen wird.

(2) Werbeanlagen dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen und müssen so beschaffen sein, daß sie mit amtlichen Hinweisen nicht verwechselt werden können und von derartigen Hinweisen nicht ablenken.

(3) Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen, Parks oder Grüngürtel sind so auszuführen, daß das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird. Vorgärten dürfen weder gegen die Verkehrsfläche noch an den Nachbargrundstücksgrenzen durch Mauern oder undurchsichtige Zäune eingefriedet werden. Der massive Sockel einer Einfriedung darf eine Höhe von 60 cm über

dem Gehsteig nicht überschreiten. Von den Bestimmungen des 2. und 3. Satzes können Ausnahmen gemacht werden, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

## § 90

### Behindertengerechte Gestaltung von *Bauwerken*

(1) Gebäude oder Gebäudeteile müssen nach den Bestimmungen der folgenden Abs. 2 bis 9 geplant und ausgeführt werden, wenn sie enthalten:

1. Dienststellen des Bundes, des Landes oder der Gemeinden mit Parteienverkehr,
2. Schulen, Kindergärten oder Volksbildungseinrichtungen,
3. Ordinationsräume, Kranken- oder Kuranstalten, Pensionsisten- oder Pflegeheime,
4. Einrichtungen der Jugendwohlfahrt, der Sozialversicherungsträger, der Sozialhilfe oder anderer Formen der Daseinsvorsorge,
5. Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs oder
6. Einkaufszentren.

Auf Zu- und Umbauten sind diese Bestimmungen dann nicht anzuwenden, wenn dadurch unverhältnismäßige Mehrkosten verursacht würden.

(2) Zumind. ein Eingang muß stufenlos erreichbar sein.

(3) Gänge müssen eine Mindestbreite von 1,50 m aufweisen.

(4) Stiegen müssen geradlinig geführt werden. Stufen müssen geschlossen und mindestens 30 cm breit und dürfen nicht höher als 16 cm sein. Nach höchstens je 16 Stufen muß ein Zwischenpodest angeordnet werden. *Wenn ein Treppenschrägaufzug eingebaut wird, dann darf bei aufgeklappter Steh- oder Sitzfläche die lichte Breite einer Hauptstiege um höchstens 30 cm eingeengt werden. Wenn der Treppenschrägaufzügen entlang einer Wand geführt wird, dann kann dort der Handlauf entfallen.*

(5) Rampen dürfen kein Quergefälle aufweisen. Ihr Längsgefälle soll nach Möglichkeit 6 %, darf jedoch nicht mehr als 10 % betragen. *Vor Türen und Richtungsänderungen muß jedenfalls ein Podest mit einer Länge von mindestens 1,50 m angeordnet werden.*

(6) Auf Rampen und bei Stiegen müssen beidseitig Handläufe in 90 cm Höhe angebracht werden.

(7) Türen müssen mindestens 80 cm breit sein. Türanschlagsschwellen dürfen höchstens 3 cm hoch sein.

(8) Entsprechend dem Verwendungszweck des Gebäudes oder Gebäudeteiles müssen Klosette für Behinderte eingerichtet werden; diese müssen mindestens 1,40 m breit und 1,40 m tief sein und nach außen aufgehende, entriegelbare Türen erhalten.

(9) Wird ein Personenaufzug eingebaut, so muß er stufenlos erreichbar sein. Die Kabine ist mit einem Handlauf auszustatten und muß mindestens eine lichte Bodenfläche von 1,10 mal 1,40 m aufweisen. Wenn die Türe an der Schmalseite angeordnet ist, genügt eine lichte Bodenfläche von 0,85 mal 1,35 m.

(10) Amtsgebäude (Abs. 1 Z. 1) müssen zumindest einen für Behinderte ohne besondere Schwierigkeiten zugänglichen Raum enthalten. Die für Schüler, Patienten, Benutzer, Besucher oder Kunden bestimmten Räume in Gebäuden oder Gebäudeteilen der in Abs. 1 Z. 2 bis 6 angeführten Arten müssen auch von Gehbehinderten erreicht bzw. benützt werden können, die sich mit handbetriebenen Faltrollstühlen in Normalausführung fortbewegen. Zu diesem Zwecke sind ausreichende Wendeflächen mit einem Durchmesser von 1,40 m vorzusehen. Die Breite von Zugängen und Kassendurchgängen muß mindestens 85 cm betragen. Drehkreuze müssen leicht entfernbar sein.

(11) *In Wohnhäusern, die gemäß § 60 mit einem Aufzug auszustatten sind oder die mehr als 15 Wohnungen aufweisen, müssen wenigstens ein Eingang und das Erdgeschoß stufenlos erreichbar sein.* Die Türen, Gänge und Stiegen müssen den Abs. 2 bis 7 entsprechend gestaltet werden. Wird ein Personenaufzug eingebaut, dann muß dieser Abs. 9 entsprechen.

(12) Werden in einem Wohngebäude Behindertenwohnungen eingerichtet, so sind diese auszustatten mit:

1. Gängen mit mindestens 1,20 m Breite,
2. Badezimmern mit einer Mindestgröße von 1,70 mal 2,60 m, in denen auch Abortschalen zu installieren sind,
3. Installationen, die von einem Rollstuhl aus bedient werden können,
4. Türen, die mindestens 80 cm breit sind,
5. Drehkipfenstern, deren Bedienungselemente nicht höher als 1,30 m über dem Fußboden angeordnet sind,
6. Lichtschaltern, die nicht höher als 1,10 m über dem Fußboden angeordnet sind und

7. Steckdosen, die nicht niedriger als 0,40 m über dem Fußboden angeordnet sind.

*In Küchen, Badezimmern, Vorräumen und überall sonst, wo Rollstuhlfahrer die Fahrtrichtung ändern müssen, sind Wendeflächen mit mindestens 1,40 m Durchmesser vorzusehen. Weiters ist in Behindertenwohnungen für eine um 2° C erhöhte Raumtemperatur vorzusorgen. Ausnahmen von § 55 Abs. 1 sind in solchen Wohnungen zulässig.*

- (13) Stellplätze für Fahrzeuge von Behinderten müssen mindestens 3,50 m breit sein.

## Abschnitt VI Abbruch von *Bauwerken*

### § 91

(1) Bei Abbruch von *Bauwerken* sind auf jenen Grundflächen, die nach Maßgabe der Straßenfluchtlinien zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehören, die Mauern bis 50 cm unter das bestehende Niveau der Verkehrsfläche abzutragen, die Kellerdecken einzuschlagen und die Kellerräume mit einwandfreiem Material auszufüllen, das zu verdichten ist. Auch auf anderen Teilen eines Grundstückes sind Mauern abzutragen, Kellerdecken einzuschlagen und Kellerräume auszufüllen, wenn dies zur Vermeidung von Gefahren für Personen und Sachen oder zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

(2) Bei Abbruch von *Bauwerken* sind die Enden der Wasser- und Energieleitungen abzuschließen und abzusichern. Die Stellen, an denen abzuschließen und abzusichern ist, sind im Bescheid gemäß § 92 Abs. 1 Z. 7 zu bestimmen, in der Natur zu kennzeichnen und im Lageplan zu vermerken.

(3) Aufgelassene Hauskanäle und Senkgruben sind zu räumen. Hauskanäle sind an der bescheidmäßig bestimmten Stelle abzumauern, Senkgruben mit einwandfreiem Material auszufüllen.

## Abschnitt VII Bauverfahren

### § 92

#### Bewilligungspflichtige Vorhaben

(1) Nachstehende Vorhaben bedürfen einer Bewilligung der Baubehörde:

1. Neu-, Zu- und Umbauten von Gebäuden;

2. die Errichtung anderer Bauwerke und Anlagen, durch welche Gefahren für Personen und Sachen entstehen oder das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt oder Rechte der Nachbarn verletzt werden könnten;
3. die Herstellung von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen, Parks oder Grüngürtel;
4. die Instandsetzung und die Abänderung von *Bauwerken*, wenn die Festigkeit tragender Bauteile, die Brandsicherheit, die sanitären Verhältnisse, das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt oder Rechte der Nachbarn verletzt werden könnten;
5. die Änderung des Verwendungszweckes von *Bauwerken* oder deren Teilen, wenn dadurch die Stand- oder Brandsicherheit oder die sanitären Verhältnisse beeinträchtigt oder Festlegungen des Flächenwidmungsplanes oder Rechte der Nachbarn verletzt werden könnten;
6. die Aufstellung von Maschinen oder anderen Gegenständen in Gebäuden, wenn die Festigkeit beeinflußt oder die Gesundheit beeinträchtigt oder Rechte der Nachbarn verletzt werden können, sowie die Aufstellung oder der Austausch von Wärmeerzeugern von Zentralheizungsanlagen;
7. der Abbruch bzw. die Entfernung von *Bauwerken*;
8. die Aufstellung oder Anbringung von Werbeanlagen.

(2) Die Bewilligungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, für welchen Zeitraum *Bauwerke* errichtet und ob sie mit dem Boden fest verbunden werden.

### § 93

#### Andere bewilligungspflichtige Vorhaben

Einer Bewilligung der Baubehörde bedürfen außer den im § 92 aufgezählten Fällen:

1. die Veränderung der Höhenlage des Geländes auf einem Grundstück im Bauland, wenn dadurch die Bebaubarkeit beeinflußt oder Rechte der Nachbarn verletzt werden könnten;
2. a) die Anlage und die Erweiterung von Steinbrüchen, Sand-, Kies- und Lehmgruben sowie deren Ausfüllung, die Anlage und die Erweiterung von Schlacken-, Schutt- und Müllhalden sowie